



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

E Steuerbegriffe

**Bezugsverfahren
Juni 2017**

Das Bezugsverfahren bei den direkten Steuern

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2017)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	BEZUGSBEHÖRDEN UND BEZUGSVERFAHREN.....	3
2.1	Bezugsbehörden	3
2.1.1	Direkte Bundessteuer	3
2.1.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	4
2.2	Bezugsverfahren.....	5
3	FÄLLIGKEIT DER STEUER UND ZAHLUNGSFRISTEN	7
3.1	Fälligkeit der Steuer	7
3.1.1	Direkte Bundessteuer	7
3.1.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	8
3.2	Zahlungsfristen.....	9
4	DIE VERSCHIEDENEN ZINSKATEGORIEN.....	10
4.1	Vergütungszins	10
4.1.1	Allgemeines.....	10
4.1.2	Zinssätze und Erstattungsweise.....	11
4.2	Skonto.....	12
4.2.1	Allgemeines.....	12
4.2.2	Skontosätze und Erstattungsweise.....	12
4.3	Rückerstattungszins.....	12
4.3.1	Allgemeines.....	12
4.3.2	Zinssätze und Erstattungsweise.....	13
4.4	Ausgleichszins.....	14
4.4.1	Allgemeines.....	14
4.4.2	Zinssätze und Erstattungsweise.....	15
4.5	Verzugszins und Zuschläge	17
4.5.1	Allgemeines.....	17
4.5.2	Verzugszins auf Bundesebene	18
4.5.3	Verzugszinsen auf kantonaler Ebene.....	18
5	MAHNUNG UND BETREIBUNG	20
5.1	Mahnung.....	20
5.2	Betreibung.....	21
6	ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN.....	22

7	ERLASS DER STEUERSCHULD	24
7.1	Gründe für einen Steuererlass.....	24
7.2	Form des Erlassgesuchs und Erlassentscheid	25
7.2.1	Direkte Bundessteuer	25
7.2.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	26
7.3	Kosten	27
7.4	Rechtsmittel	28
8	SICHERUNG DER STEUERFORDERUNG	30
8.1	Sicherstellung	30
8.1.1	Direkte Bundessteuer	30
8.1.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	31
8.2	Arrest (Beschlagnahme).....	31
9	NACHTRÄGLICHE KORREKTUR DER STEUERFORDERUNG	33
9.1	Rückforderung zu viel bezahlter Steuern	33
9.2	Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen	34
10	BEZUGSVERJÄHRUNG	36
	ANHANG.....	38

Abkürzungen

BGer	=	Bundesgericht
BGE	=	Bundesgerichtsentscheid
BGG	=	Bundesgesetz über das Bundesgericht
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EFD	=	Eidgenössisches Finanzdepartement
SchKG	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Steuererlassverordnung	=	Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VO	=	Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

Der Beitrag «Das Bezugsverfahren bei den direkten Steuern» stellt in gewissem Sinn die Fortsetzung des Artikels «Das Veranlagungsverfahren bei den direkten Steuern» dar (vgl. Dossier Steuerinformationen, Register E). Wie dieser setzt sich auch der vorliegende Beitrag **nur** mit den **direkten Steuern** auseinander, d.h. hauptsächlich mit den Steuern auf Einkommen und Vermögen. Die Verbrauchs- und Aufwandsteuern bleiben unberücksichtigt.

In seinen Grundzügen ist der Artikel für alle direkten Steuern gültig. Die detaillierten Angaben betreffen vor allem den Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen; aber auch die direkten Steuern der juristischen Personen finden teilweise besondere Erwähnung.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern werden **periodisch erhoben**. Ihre Erhebung richtet sich nach einer bestimmten Zeitspanne aus, nämlich der Steuerperiode, die den Zeitraum begrenzt, für welchen die Steuer geschuldet ist.

Betreffend Veranlagung muss auch die Bemessungsperiode berücksichtigt werden, während der das massgebende Einkommen bzw. der massgebende Gewinn erzielt wird.

Alle schweizerischen Steuersysteme (direkte Bundessteuer [dBSt] sowie direkte kantonale und kommunale Einkommenssteuern natürlicher Personen sowie Gewinnsteuern von Unternehmen) wenden gegenwärtig eine einzige Methode an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen: die **Gegenwartsbesteuerung** (allgemein auch **Postnumerando-Methode** genannt).

Im Allgemeinen werden diese Steuern **jedes Jahr** aufgrund einer **Steuererklärung** veranlagt, welche der Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde einzureichen hat.

Dieses System wird dadurch charakterisiert, dass die Steuerperiode und die Bemessungsperiode **übereinstimmen**:

2016	2017
Steuerperiode	Steuererklärung
Bemessungsperiode (ev. Erhebung provisorischer Ratenrechnungen)	Definitive Veranlagung und Bezug

Beispiel:

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2016 wird vom Steuerpflichtigen im Jahr 2017 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Berechnen der Steuer) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, also 2017, stattfinden.

Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2017 die für das Jahr 2016 definitiv geschuldete Steuer (bzw. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), die **anhand des 2016 effektiv erzielten Einkommens** berechnet wird.

Weil die Steuerperiode mit der Bemessungsperiode übereinstimmt, kann die Steuer erst dann definitiv veranlagt werden, wenn die Steuerperiode abgelaufen ist. Erst dann lässt sich mit Bestimmtheit das der Steuer unterliegende Jahreseinkommen feststellen.

Die Veranlagung findet also hinterher statt, und die geschuldete Steuer kann erst zu Beginn des folgenden Jahres berechnet werden. Daher wird die Methode «postnumerando» genannt.

In allen Kantonen ausser BS¹ findet schon während des Steuerjahrs ein provisorischer Steuerbezug statt. Nach der definitiven Veranlagung im nächsten Jahr erfolgt gegebenenfalls eine Korrektur. Entweder erhält der Steuerpflichtige also eine neue Rechnung für den noch zu bezahlenden Saldo oder der zu viel erhobene Betrag wird ihm zurückerstattet. Da es sich meistens um unbedeutende Summen handelt, können ihm diese auch gutgeschrieben und auf die nächste Steuerperiode übertragen werden.

Für die dBSt gilt ein spezielles System: Die provisorische Steuerrechnung muss spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres bezahlt werden. Die definitive Veranlagung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Bemerkung zur Veranlagung:

Sowohl auf Bundesebene wie auch in den Kantonen erfolgt die definitive Veranlagung in den meisten Fällen im der Steuerperiode nachfolgenden Jahr (also demjenigen, in dem die Steuererklärung ausgefüllt wird). Einige Veranlagungen bleiben wegen ihrer Komplexität und ihrem Umfang (auch in Streitfällen wie Einsprache, Rekurs, verspäteter Einreichung der Steuererklärung, Strafverfahren bei Steuerhinterziehung usw.) länger provisorisch und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt definitiv bzw. rechtskräftig.

¹ Im Kanton BS findet kein provisorischer Bezug statt. Es besteht aber die Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung.

2 BEZUGSBEHÖRDEN UND BEZUGSVERFAHREN

2.1 Bezugsbehörden

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen führt oft dieselbe Stelle, welche die Veranlagung der Steuern vorgenommen hat, auch den Bezug der Steuern durch. Gleiches gilt meistens für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

In den Kantonen BE, TI und NE erfolgt der Bezug der Steuern hingegen durch eine besondere Stelle (je nach Kanton Einnehmerei, Amtsschaffnerei, Staatskasse, Inkassobereichsstelle usw. genannt).

Auch die Kantone ZH, LU, UR, SZ und TG kennen ein anderes System: Der Kanton führt in der Regel die Veranlagung durch und die Gemeinden beziehen die Steuern.

Die Frage nach der Bezugsstelle ergibt sich aus der föderalistischen Struktur des Steuerwesens, d.h. der **Koexistenz der ursprünglichen Steuerhoheit** von Bund und Kantonen und der delegierten Steuerhoheit der Gemeinden.

Da jede dieser Körperschaften das Recht hat, Steuern zu erheben, ist zu bestimmen, welche Behörde den Bezug der direkten Bundessteuer, der Kantonssteuer (manchmal auch Staatssteuer genannt) und der Gemeindesteuer durchführt.

2.1.1 Direkte Bundessteuer

Die von den natürlichen Personen erhobene dBSt beschränkt sich einzig auf das Einkommen. Die juristischen Personen hingegen sind in der Regel einer Gewinnsteuer unterstellt. Die Steuer wird jährlich durch die Kantone veranlagt und erhoben, unter Aufsicht und für die Rechnung des Bundes.

Seit dem 1. Januar 2008 liefert jeder Kanton dem Bund 83 % des von ihm bezogenen Steuerbetrags, der Bussen sowie der Zinsen ab. Der Kantonsanteil beträgt somit 17 %.

Die von den natürlichen Personen geschuldete Steuer wird in der Regel jährlich aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens veranlagt und erhoben. Die Gewinnsteuer der juristischen Personen wird für jede Steuerperiode – sie entspricht dem Geschäftsjahr ([Art. 79 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer](#) vom 14. Dezember 1990 [DBG]) – festgelegt.

Die dBSt wird immer durch den für die Veranlagung zuständigen Kanton bezogen. Dies ist derjenige Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.² Dies gilt auch dann, wenn die steuerpflichtige Person während des Steuerjahrs ihren Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Kanton verlegt hat ([Art. 160](#) sowie [Art. 105 Abs. 1 und 3 DBG](#)).

In den meisten Kantonen wird die dBSt durch eine kantonale Stelle bezogen, und zwar durch die kantonale Steuerverwaltung, die Staatskasse oder auch die Finanzverwaltung.

Einzige Ausnahmen bilden die Kantone BE (wo die Steuern durch die fünf dezentralen Inkassostellen der kantonalen Steuerverwaltung und die Städte Bern, Biel und Thun erhoben werden) sowie LU und SG (wo die dBSt direkt durch die Wohngemeinde des Steuerpflichtigen bezogen wird).

² Siehe den Artikel «Das Veranlagungsverfahren bei den direkten Steuern» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

Für die Erhebung der **Quellensteuer** bei ausländischen Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim Kanton bzw. bei der Gemeinde, wo der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung (i.d.R. am Zahltag) seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a DBG](#)).

2.1.2 Kantonale und kommunale Steuern

Bei den kantonalen und kommunalen Steuern ist die Organisation der Bezugsbehörden je nach Kanton sehr unterschiedlich geregelt. Hier erfolgt der Steuerbezug teils durch eine zentrale kantonale Stelle, teils durch die Wohnsitzgemeinde. Es kommt auch vor, dass die Kantonssteuer (auch Staatssteuer genannt) durch den Kanton und die Gemeindesteuer durch die Gemeinden bezogen wird.

Ohne auf Besonderheiten des Bezugs anderer direkter Steuern wie Kirchensteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern usw. einzugehen, lassen sich folgende Strukturen unterscheiden:

- Die Staats- und Gemeindesteuern werden durch eine zentrale kantonale Stelle (kantonale Steuerverwaltung, Staatskasse usw.) bezogen: OW, NW, GL, ZG, AR, AI, GE und JU.
- Die Staats- und Gemeindesteuern werden einheitlich durch die Wohnsitzgemeinden bezogen: ZH, LU und TG;
 - dito, aber die Gemeinden beziehen nur die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern und die Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie die Quellensteuern der natürlichen Personen. Die übrigen Steuern wie insbesondere Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Nachsteuern, Bussen und Gebühren sowie die Steuern der Kapitalgesellschaften werden durch eine kantonale Stelle bezogen: UR;
 - dito, aber die Gemeinden beziehen nur die periodischen Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern sowie die damit in Zusammenhang stehenden Nachsteuern, Bussen bei Steuerhinterziehung und Kosten. Die übrigen Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten werden durch den Kanton bezogen: SZ.
- Die Staatssteuern werden durch eine kantonale Stelle, die Gemeindesteuern durch die Gemeinden erhoben: GR und VS;
 - dito, die Gemeinden können jedoch den Bezug der Steuern dem Kanton übertragen: FR (51 von 150 Gemeinden), SO, BL und TI;
 - dito, wobei die Stadt Basel keine Gemeindesteuern erhebt und die Gemeinden Riehen sowie Bettingen einen Teil der Gemeindesteuern (darunter auch die Einkommenssteuern) selbst beziehen: BS;
 - dito, aber die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie die Steuer auf Liquidationsgewinnen werden ausschliesslich durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen (mit anschliessender Aufteilung auf die betreffenden Gemeinden): SO.
- Andere Systeme:
 - Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern der juristischen Personen (in SH und AG auch die Quellensteuer), die Steuern der natürlichen Personen werden durch die Gemeinden erhoben: SH, SG und AG.
 - Die Steuern von Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchensteuer) werden durch fünf kantonale dezentrale Inkassostellen der kantonalen Steuerverwaltung bezogen, in den Städten Bern,

Biel und Thun jedoch durch die Gemeindebehörden. Die fachliche Koordination der Inkassostellen obliegt der zentralen Abteilung Bezug: BE.

- Die Steuern der juristischen Personen werden ausschliesslich vom kantonalen Steueramt für juristische Personen erhoben. Bei den natürlichen Personen werden die kantonalen Steuern von einer kantonalen Behörde und die kommunalen Steuern im Prinzip von den Gemeinden erhoben. Die Gemeinden können jedoch den Bezug dem Kanton überlassen; davon macht die grosse Mehrheit der Gemeinden Gebrauch (mehr als 95 % der Steuerpflichtigen): VD.
- Der Bezug erfolgt in allen Gemeinden mit einer einzigen Rechnung durch die kantonale Behörde: NE.

2.2 Bezugsverfahren

Das Verfahren des Steuerbezugs wird durch die Zahlungsaufforderung, d.h. den Versand der Steuerrechnungen eröffnet. Gleichzeitig werden den Steuerpflichtigen Einzahlungsscheine zur Entrichtung des geschuldeten Steuerbetrags zugestellt.

Da der genau geschuldete Steuerbetrag erst im folgenden Jahr, nach Einreichen der Steuererklärung, bestimmt werden kann, sind in der Regel die **für das laufende Jahr** geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen Gegenstand von **provisorischen Rechnungen**. Diese werden aufgrund der Veranlagung des Vorjahres, des Steuerbetrags des Vorjahres oder des voraussichtlich gemäss Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet.

Das [DBG](#) legt den Zeitpunkt der Zustellung der Steuerrechnungen nicht ausdrücklich fest. Selbstverständlich muss der Steuerpflichtige jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer (jeweils der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres) im Besitz einer Steuerrechnung sein. Die provisorische Rechnung stützt sich gemäss [Art. 162 Abs. 1 DBG](#) auf die bereits eingereichte, aber noch nicht bearbeitete aktuelle Steuererklärung, die Steuerfaktoren der letzten Veranlagung oder den mutmasslich geschuldeten Betrag.

Nur die Steuergesetze der Kantone SZ, OW, ZG und GR enthalten zeitliche Vorgaben für den Versand der Steuerrechnungen:

- SZ: 1. Juni;
- OW und SH: Ende Mai;
- ZG: 30. Juni;
- GR: im Januar des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

Alle anderen Kantone kennen diesbezüglich keine speziellen Bestimmungen. Die Rechnungen werden den Steuerpflichtigen grundsätzlich zu einem bestimmten Zeitpunkt zugestellt, der von Jahr zu Jahr variieren kann. Der festgelegte Zeitpunkt gilt als Grenze. Der Versand erfolgt in der Regel über einen längeren Zeitraum hinweg.

Bei der dBSt sowie den kantonalen und kommunalen Steuern folgt auf die provisorischen Ratenrechnungen eine **Schlussrechnung**, welche dem Steuerpflichtigen einen allfälligen Saldo aufzeigt (Differenz zwischen dem insgesamt schon bezahlten provisorischen Betrag und der effektiv geschuldeten Steuer für das betreffende Steuerjahr). Diese Abrechnung wird dem Steuerpflichtigen frühestens während des **folgenden Jahrs** zugestellt (nach Prüfung seiner Steuererklärung und Abschluss der definitiven Veranlagung).

Wie schon erwähnt, kennt der Kanton BS keine provisorische Steuererhebung während des Steuerjahrs.

3 FÄLLIGKEIT DER STEUER UND ZAHLUNGSFRISTEN

Sowohl für die dBSt wie auch für die Kantons- und Gemeindesteuern werden Fälligkeitstermine festgelegt. Meistens geht mit diesen Terminen auch eine Zahlungsfrist einher.

3.1 Fälligkeit der Steuer

3.1.1 Direkte Bundessteuer

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt betreffend die dBSt für jede Steuerperiode durch Verordnung:

- den allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer ([Art. 161 Abs. 1 DBG](#)),
- den Vergütungszins für vor dem Fälligkeitstermin entrichtete Zahlungen (*vgl. Ziffer 4.1*),
- den Rückerstattungszins für zu viel bezahlte Beträge (*vgl. Ziffer 4.3*) sowie
- den Verzugszins für den gegenteiligen Fall (*vgl. Ziffer 4.5*).

Alle diese Bestimmungen sind in der [Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer](#) vom 10. Dezember 1992 enthalten (nachstehend mit VO abgekürzt).

In der Regel wird der allgemeine Fälligkeitstermin auf den **1. März** des dem Steuerjahr folgenden Jahres festgesetzt. Der Fälligkeitstermin gilt auch, wenn der Steuerpflichtige bisher lediglich eine provisorische Rechnung erhalten hat oder wenn er gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben hat ([Art. 161 Abs. 5 DBG](#)).

Da der allgemeine Fälligkeitstermin in den Zeitraum fällt, in welchem die Steuererklärung auszufüllen ist oder wenigstens sehr kurz danach, muss die geschuldete dBSt auch provisorisch in Rechnung gestellt werden. Die definitive Rechnung wird einige Monate später oder im folgenden Jahr verschickt, sobald die definitive Veranlagung feststeht ([Art. 162 DBG](#)).

Die Kantone können aber von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf Antrag hin auch ermächtigt werden, die dBSt **ratenweise im Voraus** zu beziehen ([Art. 161 Abs. 1 DBG](#) i.V.m. [Art. 2 Abs. 1 VO](#)). In diesem Fall wird ein Vergütungszins gewährt (*vgl. Ziffer 4.1*).

Im Kanton VD können die Steuerpflichtigen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Der Kanton FR erlaubt die Begleichung der dBSt mit sechs freiwilligen Anzahlungen; im Weiteren der Kanton GE, wo rund zehn freiwillige Ratenzahlungen von April bis Januar geleistet werden können.

Für juristische Personen, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die kantonale Verwaltung für die dBSt den Fälligkeitstermin bis frühestens zwei Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vorverlegen ([Art. 161 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 1 Abs. 3 VO](#)).

In bestimmten Situationen, insbesondere bei Beendigung der Steuerpflicht, wird die Steuer sofort fällig ([Art. 161 Abs. 4 DBG](#)):

- bei dauerhaftem Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland (Bst. a);

- bei Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister (Bst. b);
- bei Wegfall der wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte einer beschränkt steuerpflichtigen Person, z.B. wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen in der Schweiz, eine Schweizer Betriebsstätte, eine Liegenschaft in der Schweiz oder durch ein Schweizer Grundstück gesicherte Forderungen aufgibt (Bst. c);
- bei Konkursöffnung (Bst. d); sowie
- beim Tod des Steuerpflichtigen (Bst. e).

Für die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie für die Nachsteuer gilt ebenfalls ein besonderer Fälligkeitstermin, nämlich die Zustellung der Veranlagungsverfügung ([Art. 161 Abs. 3 Bst. a und c DBG](#)).

3.1.2 Kantonale und kommunale Steuern

Die grosse Mehrheit der Kantone kennt ebenfalls bestimmte Fälligkeitstermine, die für natürliche und juristische Personen oft unterschiedlich sind. Zahlreiche Kantone sehen den Steuerbezug jedoch in **mehreren provisorischen Raten** vor. Meistens sind diese betragsmässig identisch und werden im Allgemeinen aufgrund der letzten bekannten Veranlagung oder des voraussichtlich zu bezahlenden Betrags berechnet. Betreffend Bezahlung kann es auch mehrere Fälligkeitstermine geben. Es handelt sich dabei um die Fälligkeiten der provisorischen Raten und nicht um die Fälligkeit der definitiven Rechnung für die Jahressteuer (Eröffnung der Veranlagung), ab welcher eine Betreuung eingeleitet werden kann.

Sobald die definitive Veranlagung feststeht, wird die Schlussrechnung (geschuldeter Saldo) grundsätzlich im folgenden Jahr verschickt. Auch diese Rechnung enthält eine Zahlungsfrist.

Die Angaben in der Grafik auf nachfolgender Seite und die zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die Anzahl provisorischer Raten.

Steuerbezug				
einmalig	zweimalig	dreimalig	drei-, vier- oder fünfmalig	in neun, zehn oder zwölf Raten
dBSt, LU, UR, SZ ¹ , OW, ZG ² , BS, BL ³ , AG	NW, GR ⁴	ZH ⁵ , BE, GL, SH, AR ⁵ , AI ⁵ , SG ⁵ , TG ⁵ , TI	SO ⁶ , VS ⁷	FR ⁸ , NE ⁹ , GE ⁹ , VD ¹⁰ , JU ¹¹

Ausführungen zu oben stehender Grafik:

¹ SZ: Möglichkeit der Bezahlung in drei Raten.

² ZG: Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.

³ BL: Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.

⁴ GR: Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.

⁵ ZH, AR, AI, SG und TG: Grundsätzlich in drei Raten, aber – auf Verlangen des Steuerpflichtigen – auch möglich in sieben Raten (ZH), in einmal oder elf Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal zwölf Raten (AR und TG) sowie in einmal, neun oder elf Raten (SG).

⁶ SO: Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in einmal oder drei Raten bis spätestens Ende Juli.

Gemeinden: zwei bis vier Raten mit festen Fälligkeiten.

⁷ VS: Im Prinzip in fünf Raten.

⁸ FR und JU: Im Prinzip in neun Raten (FR: auf Anfrage auch eine Rate möglich).

⁹ NE und GE: Im Prinzip in zehn Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die dBSt in zehn Raten zu begleichen, von Mai bis Februar).

¹⁰ VD: Im Prinzip in zwölf monatlichen Raten (Möglichkeit, die dBSt zu integrieren).

¹¹ JU: In zwölf monatlichen Raten.

Die Mehrheit der Kantone sieht für die kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls die Möglichkeit von **Vorauszahlungen** vor. In der Regel werden solche Beträge jeweils verzinst (*vgl. Ziffer 4 sowie detaillierte Tabelle im Anhang*).

3.2 Zahlungsfristen

Bei der dBSt ist der geschuldete Steuerbetrag innert **30 Tagen seit der Fälligkeit** zu entrichten, vorbehaltlich des ratenweisen Bezugs ([Art. 163 Abs. 1 DBG](#)).

Die Mehrheit der Kantone sieht dieselbe Zahlungsfrist wie der Bund vor, d.h. innert 30 Tagen seit der Fälligkeit.

Einige Kantone kennen Abweichungen:

- Zahlungsfrist von 90 Tagen: GR;
- keine Zahlungsfrist für die provisorischen Raten: die Fälligkeit ist zugleich auch der Termin, an welchem die Zahlung vorzunehmen ist, aber 30 Tage zur Begleichung der Schlussrechnung: LU, SO, BS, BL, AG, TG und NE.

Sowohl auf Bundesebene als auch in der Mehrheit der Kantone werden für Zahlungen vor Fälligkeitstermin sehr oft ein Vergütungszins oder ein Skonto ausgerichtet (*vgl. Ziffern 4.1 und 4.2*).

Einige Kantone kennen das so genannte Ausgleichszinssystem (*vgl. Ziffer 4.4*).

Alle verspäteten Zahlungen haben Verzugszinsen oder Zuschläge zur Folge (*vgl. Ziffer 4.5*).

Die detaillierte Tabelle im Anhang gibt einen Überblick über die Bestimmungen des Bundes und der Kantone betreffend Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Vergütungszinsen, Skonto und Ausgleichszinsen.

4 DIE VERSCHIEDENEN ZINSKATEGORIEN

Die Mehrheit der eidgenössischen und der kantonalen Steuergesetze kennt Bestimmungen betreffend Vergütungszins auf Vorauszahlungen von provisorischen Ratenrechnungen oder der einmaligen Rechnung. Gewisse kantonale Gesetze enthalten darüber hinaus Regelungen, um den fast unausweichlichen Differenzen zwischen den provisorisch in Rechnung gestellten und den nach Vornahme der Veranlagung tatsächlich geschuldeten Beträgen Rechnung zu tragen. Ein spezieller Zins wird auf zu viel erhobenen Beträgen gewährt, was eine Reduktion der definitiven oder provisorischen Rechnung zur Folge hat.

Gemäss allen Steuergesetzen muss für nicht fristgemäss entrichtete Beträge ein Verzugszins bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang wird unterschieden zwischen:

- Zugunsten des Steuerpflichtigen (bei vorzeitiger oder betragsmässig zu hoher Bezahlung):
 - Vergütungszins auf Ratenzahlungen, sonstigen Vorauszahlungen und allfälligen Guthaben der Steuerpflichtigen (*Ziffer 4.1*);
 - Skonto (*Ziffer 4.2*);
 - Rückerstattungszins (*Ziffer 4.3*).
- Zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen:
 - Ausgleichszins, positiv oder negativ (*Ziffer 4.4*).
- Zuungunsten des Steuerpflichtigen (bei nicht oder zu spät bezahlten Beträgen):
 - Verzugszins und Zuschläge (*Ziffer 4.5*).

Bemerkung:

Die Sätze der Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen bei der dBSt werden für jedes Kalenderjahr vom EFD festgelegt und im Anhang zur [VO](#) veröffentlicht.

Die Zinssätze der Kantone werden ebenfalls jedes Jahr festgelegt und veröffentlicht.

4.1 Vergütungszins

4.1.1 Allgemeines

Bei der dBSt wird ein Vergütungszins gewährt ([Art. 163 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 4 Abs. 1 VO](#)):

- auf Raten- und sonstigen Vorauszahlungen vom Zahlungseingang bis zur ursprünglichen Fälligkeit;³
- auf Guthaben der Steuerpflichtigen auch nach der ursprünglichen Fälligkeit, sofern diese Forderungen auf freiwillige Zahlungen zurückzuführen sind.

³ Als ursprüngliche Fälligkeit gilt in der Regel das Datum der Zustellung der ersten Rechnung, sei diese nun provisorisch oder definitiv. Die ursprüngliche Fälligkeit entspricht demnach im Normalfall dem 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres oder einem späteren Datum, falls die (provisorische) Rechnung – ausnahmsweise – erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin zugestellt wurde.

Die Ausrichtung eines Vergütungszinses entfällt jedoch, wenn die Rückzahlung innert 30 Tagen nach dem Zahlungseingang erfolgt ([Art. 4 Abs. 2 VO](#)).

Hingegen entrichten – mit Ausnahme des Kantons GR, welcher weder einen Vergütungszins noch ein Skonto gewährt – alle Kantone entweder einen Zins für Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin (der pro rata temporis gutgeschrieben wird) oder ein Skonto bei Bezahlung des provisorischen Gesamtbetrags der geschuldeten Steuer vor einem bestimmten Datum (*vgl. dazu Ziffer 4.2*) oder einen Ausgleichszins (*vgl. dazu Ziffer 4.4*).

Auch auf Guthaben, die nach der Fälligkeit der Steuer noch bestehen und auf freiwilligen Zahlungen des Steuerpflichtigen beruhen, entrichtet die Hälfte der Kantone (ZH, BE, UR, ZG, FR, SO, BS, BL, AG⁴, TI, VD, VS, NE, GE und JU) einen Vergütungszins.

Für 2017 sind diese Zinssätze identisch mit jenen des Vergütungszinses, welcher den Steuerpflichtigen bei Vorauszahlung der provisorischen Steuerrechnung(en) gewährt wird (*vgl. Ziffer 4.1.2*).

Davon macht jedoch der Kanton FR eine Ausnahme und gewährt einen (höheren) Zins auf Guthaben von 3 %, welcher dem Rückerstattungs- und Verzugszins entspricht (*vgl. Ziffer 4.3*).

Bemerkung:

*Die Kantone LU, SZ, OW, NW, GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG und NE gewähren keinen Zins auf Guthaben von Steuerpflichtigen, die nach Fälligkeit noch bestehen, aber die Mehrheit von ihnen kennt das so genannte Ausgleichszinssystem (*vgl. Ziffer 4.4*).*

4.1.2 Zinssätze und Erstattungsweise

Aufgrund der speziellen Zinssituation der letzten Jahre, ist der Vergütungszins für die dBSt für das Jahr 2017 auf 0 % gesenkt worden. Der Zinssatz wird jedes Jahr vom EFD festgesetzt und publiziert ([Art. 4 Abs. 3 VO](#)).

Die Kantone ZH, NW, ZG, FR, BS, BL, AG, TI, VD, NE und JU kennen einen Vergütungszins. Die Modalitäten der Zinsgewährung und die für 2017 vorgesehenen Sätze sind die folgenden:

- Für Zahlungen vor Fälligkeitstermin jeder Rate:
 - 0,5 %: ZH;
 - 0,125 %: VD;
 - 0,1 %: TI und JU.
- Für Zahlungen vor Ablauf des allgemeinen Fälligkeitstermins:
 - 1,0 %: BL;
 - 0,5 %: UR (nur für die nicht periodischen Steuern);
 - 0,25 %: BS;
 - 0,1 %: AG.
- Für Zahlungen, die mehr als sieben Tage vor Ablauf der mittleren Fälligkeit der Ratenrechnungen eintreffen: FR (0,1 %)⁵.

⁴ Nur Verzinsung von Guthaben, welche den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen.

⁵ Der Vergütungszins für die im Voraus bezahlten Akontozahlungen wird gutgeschrieben, wenn der mittlere Verfalltag der Akontozahlungen mehr als sieben Tage vor dem mittleren Verfalltag der Fakturierung der Akontozahlungen liegt. Guthaben von Steuerpflichtigen, welche nach Fälligkeit der Steuer

- Natürlichen Personen, welche die zweite Steuerrate vorausbezahlen, wird ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit der ersten Steuerrate ein Vergütungszins von 2,5 % ausgerichtet: NW.
- Für freiwillige Zahlungen der steuerpflichtigen Person zusätzlich zu den bezahlten Ratenrechnungen: NE (1 %).

4.2 Skonto

4.2.1 Allgemeines

Einige Kantone – nicht aber der Bund für die dBSt – gewähren ein Skonto (d.h. einen auf dem geschuldeten jährlichen Gesamtsteuerbetrag berechneten Rabatt) auf der **vor einem bestimmten Datum und in einem Mal ausgerichteten Zahlung** der gesamten geschuldeten Jahressteuer (oder aller Ratenrechnungen).

Die Kantone SZ, GL und GE gewähren dies anstelle eines Vergütungszinses. Der Kanton ZG kennt neben dem Skonto für Vorauszahlungen auch einen Vergütungszins.

4.2.2 Skontosätze und Erstattungsweise

In den Kantonen, welche ein Skonto kennen, sind die Erstattungsmodalitäten der Skonti und die vorgesehenen Sätze im Kalenderjahr 2017 die folgenden:

- SZ: 0,5 % bei der Bezahlung des Gesamtsteuerbetrags vor dem 1. Juli;
- GL: 0,25 % bei Bezahlung des Gesamtsteuerbetrags bis 30. Juni;
- GE: 0,1 % bei Bezahlung des Gesamtsteuerbetrages vor Fälligkeit der ersten Rate (vor dem 10. Februar).

Bemerkung:

Die Kantone LU, OW, AR, SG, GR und TG kennen weder Vergütungszins noch Skonto.

Die Kantone ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SH, AR, AI, SG, AG (nur bei juristischen Personen), TG, VD, NE und JU kennen das so genannte Ausgleichszinssystem, welches manchmal auch auf Vorauszahlungen angewendet wird (vgl. Ziffer 4.4).

4.3 Rückerstattungszins

4.3.1 Allgemeines

Wie bereits ausgeführt, werden die während eines Steuerjahres zu bezahlenden Steuerrechnungen stets auf provisorischer Basis vorgenommen. Die definitive Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen erst später zugestellt. Wenn nun diese definitive Veranlagung weniger hoch ausfällt als der vom Steuerpflichtigen aufgrund der provisorischen Abrechnungen bezahlte Steuerbetrag, sehen alle Steuergesetze die Rückerstattung des zu viel erhobenen Betrags zuzüglich Zins vor.

noch bestehen und von den Steuerpflichtigen freiwillig und nicht missbräuchlich bezahlt wurden, werden mit einem Zins von 3 % vergütet (vgl. Ziffer 4.3).

Bei der dBSt kann der Steuerpflichtige einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat ([Art. 168 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 5 Abs. 1 VO](#)).

Die Rückerstattungsgründe können sehr verschieden sein:

- wenn ein Steuerbetrag irrtümlich bezahlt worden ist,
- wenn ein Steuerbetrag gestützt auf eine provisorische Rechnung erhoben und bezahlt worden ist und die definitive Veranlagung zeigt, dass der einbezahlte Betrag zu hoch ausgefallen ist,
- wenn der definitiv geschuldete Steuerbetrag gemäss Schlussabrechnung unterhalb des Totals der einbezahlten provisorischen Abrechnungen liegt,
- wenn nach einer Einsprache oder einer Beschwerde die provisorische oder definitive Abrechnung tiefer ausfällt,
- wenn nach einer Revision die Schlussabrechnung tiefer ausfällt.

Auf den zu viel bezahlten Steuerbeträgen wird ab dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs ein Rückerstattungszins ausgerichtet. Dieser gelangt ab Zahlungseingang, frühestens aber ab der ursprünglichen Fälligkeit und bis zum Rückerstattungsdatum zur Anwendung.

Voraussetzung ist, dass ein **Zahlungszwang** aufgrund einer definitiven oder provisorischen Rechnung bestanden hat und deshalb bei verspätetem Zahlungseingang ein Verzugszins erhoben worden wäre (im Falle freiwilliger Zahlungen wird nur der – niedrigere – Vergütungszins entrichtet; *vgl. Ziffer 4.1*).

Auch die meisten Kantone verzinsen solche Beträge, die «unfreiwillig» (i.d.R. aufgrund einer provisorischen Veranlagung) zu viel bezahlt wurden, teils wie der Bund zu einem Satz, der dem Verzugszinssatz entspricht, teils zum (normalen) Vergütungzinssatz, teils zu einem besonderen Satz (Ausgleichsinssatz). Die Bezeichnung «Rückerstattungszins» wird allerdings nur in wenigen Kantonen verwendet.

Bemerkung:

Die Kantone ZH und GE sehen auch einen Rückerstattungszins bei den nicht periodischen Steuern vor (ZH nur für die dBSt) zum Beispiel, wenn mehrere Kapitalleistungen gemeinsam eingeschätzt und Vorauszahlungen geleistet werden.

4.3.2 Zinssätze und Erstattungsweise

Bei der dBSt ist die Höhe des Rückerstattungszinses immer mit jener des Verzugszinnes identisch ([Art. 5 Abs. 2 VO](#); *vgl. Ziffer 4.5*).

Für das Jahr 2017 ist der Zinssatz auf 3,0 % festgesetzt worden. Er wird während dieses Kalenderjahres auf allen Guthaben des Steuerpflichtigen angewandt.

Auch die Mehrheit der Kantone gewährt solche Zinsen auf Rückerstattungen, deren Höhe jedoch nicht immer mit jener der Verzugszinse übereinstimmt.

Die verschiedenen Zinssätze und angewandten Systeme der Kantone sind folgende (die Zinsen laufen normalerweise bis zum Datum der Rückerstattung):

- 4,0 %: BS;

- 3,5 %: VS;
- 3,0 %: BE, FR und SO;
- 1,0 %: BL und GR;
- 0,5 %: UR (nur für die nicht periodischen Steuern) und SZ;
- 0,25 %: TI;
- 0,2 %: GR und TG;
- 0,125 %: VD;
- 0,1 %: SH, AG und GE.

Die Kantone ZH, UR (nur für die periodischen Steuern), OW, NW (nur für die natürlichen Personen), GL, AR, AI, SG und JU wenden ein Ausgleichszinssystem an (vgl. Ziffer 4.4).

Die meisten Kantone präzisieren, dass nur die auf der Basis einer provisorischen oder definitiven Abrechnung zu viel bezahlten Beträge in den Genuss dieses Zinssatzes kommen. Die von den Kantonen angewandten Systeme sind die folgenden:

- Freiwillige Zahlungen werden nicht verzinst: Ein Vergütungszins wird nur auf in Rechnung gestellten und bezahlten Beträgen entrichtet: UR, SZ, OW, NW, ZG, AG, GR, NE und JU; im Weiteren nur bis zur Höhe der provisorischen Rechnungen: SO, AI, TI und VD sowie FR, wenn die Zahlungen missbräuchlich sind;
- Verzinsung für Vorauszahlungen frühestens ab Beginn der Steuerperiode: BS;
- Beschränkung der Verzinsung auf 120 % der Steuer des laufenden und folgenden Steuerjahres: BL;
- Die Steuerverwaltung kann einen Skontoabzug von 0,5 % (Minimum 20 Franken) bei Rückerstattung von Vorauszahlungen vornehmen. Er entspricht der Hälfte des Vergütungszinses auf den zurückerstatteten Beträgen: VD;
- Zur Berechnung des Rückerstattungszinses ist die Differenz zwischen den gesamten bezahlten und den in Rechnung gestellten Beträgen auf das Doppelte der als Raten in Rechnung gestellten Beträge begrenzt: GE.

Die Kantone ZH, LU, GL, SH, SG, TG und VS kennen keine solchen Bestimmungen.

4.4 Ausgleichszins

4.4.1 Allgemeines

Eine Mehrheit der Kantone kennt überdies ein besonderes System, den so genannten «Ausgleichszins». Es handelt sich dabei um einen Zins, welcher sich zwecks Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen auf wirtschaftliche Erwägungen stützt.

Dieser Ausgleichszins kann sein:

- **Positiv** (zugunsten des Steuerpflichtigen), falls sich die in Rechnung gestellten provisorischen Raten im Vergleich zum geschuldeten Steuerbetrag gemäss der definitiven Veranlagung als zu hoch erweisen;
- **negativ** (zugunsten des Kantons oder – anders ausgedrückt – zulasten des Steuerpflichtigen), wenn noch ein Saldo geschuldet wird, d.h. wenn die in Rechnung gestellten provisorischen Raten im Vergleich zum geschuldeten Steuerbetrag gemäss der definitiven Veranlagung zu tief ausgefallen sind.

In den Kantonen ZG und FR wird nur ein Ausgleichszins berechnet, wenn die definitiv geschuldete Steuer höher ist als die bezahlten Raten. Der Kanton VS kennt ein ähnliches System. Der Kanton AG wendet den Ausgleichszins nur bei juristischen Personen an.

Die Kantone BE, SZ, SO, BS, BL, GR und TI kennen hingegen keinen Ausgleichszins.

Bemerkung:

In der Mehrheit der Kantone ersetzt der Ausgleichszins den Vergütungszins auf Vorauszahlungen und auf Guthaben der Steuerpflichtigen, ein eventuelles Skonto oder einen Rückerstattungszins (vgl. Ziffern 4.1–4.3).

Die Verzugszinsen betreffen in gewissen Kantonen nur die verspäteten Zahlungen der definitiven Schlussrechnung.

4.4.2 Zinssätze und Erstattungsweise

Sowohl die Sätze wie auch die Erstattungsweise können in den Kantonen, die den Ausgleichszins anwenden, variieren: ZH, UR, OW, GL, ZG, FR, SH, AR, AI, SG, TG, VD, VS, NE, GE und JU; im Weiteren NW, aber nur für die natürlichen Personen.

- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird zwischen den Fälligkeitsterminen der Steuerraten und demjenigen der Rückerstattung des zu viel erhobenen Betrags bzw. der definitiven Schlussrechnung berechnet: GL (1,5 %); im Weiteren NW (2,5 %), aber nur für die natürlichen Personen.
- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird ab dem Fälligkeitstermin bis zum Datum der definitiven Abrechnung auf der Differenz zwischen dem Total der auf den provisorischen Abrechnungen einbezahlten Beträge und dem gemäss definitiver Veranlagung effektiv geschuldeten Steuerbetrag berechnet: TG (0,2 %)⁶ und JU (0,1 %).
- Spezialfälle:
 - ZH: Zugunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen (bzw. Vergütungszinsen) von 0,5 % auf allen Zahlungen der Staats- und Gemeindesteuern bis zum Verfalltag berechnet.
 - Ist die geschuldete Steuer tiefer als der bezahlte Betrag, wird ein positiver Ausgleichszins (bzw. Vergütungszins) von 0,5 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet.
 - Ist die geschuldete Steuer höher als der bezahlte Betrag, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,5 % zwischen dem Verfalltag und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.

⁶ Die Ausgleichszinsen werden bis zum Datum der Schlussrechnung berechnet. Nachher gibt es Rückerstattungszinsen, sofern das Guthaben nicht innerhalb von 30 Tagen zurückerstattet wird.

- UR: Bei den periodischen Steuern der natürlichen und juristischen Personen wird ein positiver oder negativer Ausgleichszins gewährt bzw. erhoben:
 - Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags der positive Ausgleichszins gewährt.
 - Auf zu wenig bezahlten Steuern (Differenz definitiv geschuldeten Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zum Datum der Schlussrechnung ein negativer Ausgleichszins erhoben.

Bei den nicht periodischen Steuern (z.B. Kapitaleistungen aus Vorsorge) werden Vergütungszinsen (0,5 %) entrichtet oder Verzugszinsen (4 %) erhoben.

- OW: Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlte provisorische Rechnung, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,25 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet.

Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlte provisorische Rechnung, wird ein negativer Ausgleichszins von 1,25 % zwischen dem Verfalltag (30. November) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.

- ZG: Mit der Schlussrechnung werden der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Steuerperiode auf dem nachzuzahlenden Rechnungsbetrag Ausgleichszinsen berechnet, wenn die Zinsen einen von der Finanzdirektion festgelegten Betrag (zurzeit 100 Franken) übersteigen. Sie werden bei den natürlichen Personen nach Ablauf eines Jahres, bei juristischen Personen nach Ablauf eines halben Jahres nach Eintritt der allgemeinen Fälligkeit der Steuer für das betreffende Steuerjahr berechnet. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %.

- FR: Wenn die Zustellung der definitiven Veranlagung nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, wird für den Zeitraum zwischen Fälligkeitstermin und Datum der Schlussabrechnung ein negativer Ausgleichszins von 1,5 % auf dem geschuldeten Mehrbetrag im Verhältnis zu den fakturierten provisorischen Abrechnungen entrichtet.

- SH: Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,1 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet.

Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,1 % zwischen dem Verfalltag (30. September) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.

- AR: Zugunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen auf allen Zahlungen berechnet, die er bis zur Schlussrechnung geleistet hat (positiver Ausgleichszins). Zu seinen Lasten wird auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der so genannte negative Ausgleichszins berechnet. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen beträgt einheitlich 0,5 %;

im Weiteren AI und SG, aber nur für Zahlungen aufgrund von provisorischen Rechnungen, wobei der Zinssatz 1 % (AI) bzw. 0,25 % (SG) beträgt.

- NE: Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird zwischen den jeweiligen Fälligkeitsdaten der provisorischen Ratenzahlungen und dem Datum der eröffneten definitiven Veranlagung berechnet. Die Sätze und Modalitäten variieren von Fall zu Fall:
 - Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %.

- Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 3,5 % zwischen der Zeit der Fälligkeitstermine bis zum Datum der Schlussveranlagung erhoben.
- VD: Ein positiver oder negativer Ausgleichszins von 0,125 % wird auf der Differenz zwischen den gesamten in Rechnung gestellten und als provisorische Raten bezahlten Steuern (im Fall eines positiven Ausgleichszinses) und den gemäss Veranlagung tatsächlich geschuldeten Steuern berechnet. Der Zins wird ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin bis zum Datum der Schlussabrechnung berechnet.
- VS: Noch ausstehende Beträge werden mit einem negativen Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitsdatum der Steuer nachgefordert. Zinsbeträge unter 500 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.
- GE: Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird auf allen provisorischen Abrechnungen zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Datum der Rückvergütung des zu viel bezahlten Betrags oder dem Datum der definitiven Verfügung wie folgt erhoben:
 - Ist der effektiv geschuldete Steuerbetrag gemäss Schlussveranlagung tiefer als die entrichteten Einzahlungen gemäss provisorischer Veranlagung, wird dem Steuerpflichtigen ein Vergütungszins von 0,1 % zwischen dem 1. April des dem Steuerjahr folgenden Jahres und dem Datum der Rückvergütung auf dem zu viel bezahlten Betrag entrichtet.
 - Ist der effektiv geschuldete Steuerbetrag höher als die entrichteten Einzahlungen gemäss provisorischer Veranlagung, wird zwischen dem 1. Januar (juristische Personen) oder 1. April (natürliche Personen) des dem Steuerjahr folgenden Jahres und dem Datum der zugestellten Schlussverfügung ein Finanzierungszins von 2,6 % berechnet. Für die natürlichen Personen der 1. April, weil sie vor Ende März die aufgrund der soeben ausgefüllten Steuererklärung geschätzte Differenz freiwillig nachzahlen können.

4.5 Verzugszins und Zuschläge

4.5.1 Allgemeines

Sowohl bei der dBSt wie nach kantonalem Recht wird jeder nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichene Steuer- oder Bussenbetrag ohne vorherige Mahnung mit einem Verzugszins belastet ([Art. 164 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 1 VO](#)).

Bemerkung:

Bei Geldschulden handelt es sich gemäss [Art. 74 des Obligationenrechts](#) (OR) um so genannte Bringschulden, d.h. der Schuldner ist dafür verantwortlich, dass das Geld innert Zahlungsfrist beim Gläubiger eintrifft (vgl. [BGE 119 II 232](#)). Begleicht die steuerpflichtige Person beispielsweise ihre Steuer schulden vor Ablauf der Zahlungsfrist via Bankanweisung und trifft der Betrag erst nach der Zahlungsfrist bei der zuständigen Inkassostelle ein, werden die Verzugszinsen ab Ablauf dieser Frist berechnet.

Bietet jedoch der Gläubiger mittels Einzahlungsschein die Einzahlung auf ein Postcheckkonto als Zahlungsart an, so erfüllt der Schuldner gemäss Rechtsprechung seine Bringschuld, wenn er den geschuldeten Betrag vor Ablauf der Zahlungsfrist am Postschalter einahlt ([BGE 124 III 145](#)).

4.5.2 Verzugszins auf Bundesebene

Bei der dBSt wird der Verzugszins jedes Jahr durch das EFD festgesetzt ([Art. 164 Abs. 1 DBG](#)). Er wird während des betroffenen Jahres für alle Ausstände, Bussen und Gebühren angewandt ([Art. 3 Abs. 3 VO](#)).

Sofern die Steuerschuld erst nach mehreren Jahren geregelt wird, kann der Zinssatz daher von einem Jahr auf das andere variieren, allerdings mit zwei Ausnahmen:

- Der zu Beginn einer Strafverfolgung angewandte Zinssatz bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.
- Der zu Beginn eines Betreibungsverfahrens geltende Zinssatz gilt bis zu dessen Abschluss.

Für 2017 hat das EFD den Verzugszinssatz auf 3,0 % festgesetzt.

Die Zinspflicht beginnt **30 Tage nach der Fälligkeit** (*vgl. Ziffer 3.2*). Hat der Steuerpflichtige jedoch bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, noch keine Steuerrechnung erhalten, beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung ([Art. 164 Abs. 2 DBG](#)). Andernfalls – d.h. bei zu tiefer Rechnungsstellung oder fehlender Rechnung durch sein Verschulden (z.B. bei Steuerhinterziehung) – beginnt sie 30 Tage ab der ursprünglichen Fälligkeit.

Bei Nachsteuerfällen wird in derselben Verfügung sowohl die Nachsteuer wie auch der Zins ab dem 30. Tag nach der ursprünglichen Fälligkeit bis zur Eröffnung in Rechnung gestellt. Bei im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten beginnt die Zinspflicht mit dem Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

Fällt eine definitive oder provisorische Rechnung höher aus, beginnt die Zinszahlungspflicht für den Mehrbetrag erst 30 Tage nach Zustellung der neuen Rechnung.

4.5.3 Verzugszinsen auf kantonaler Ebene

In den Kantonen variieren die Verzugszinsen wie auch die Anwendungsweise.

In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, SH, TG und GE betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen dem Ausgleichszins-System); im Weiteren NW, aber nur für natürliche Personen.

In allen anderen Kantonen betreffen die Verzugszinsen alle ausserhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführten Zahlungen (d.h. wie bei der dBSt auch jene der provisorischen Rechnungen).

In den meisten Kantonen beginnen die Verzugszinsen **ab der abgelaufenen Zahlungsfrist** zu laufen (wie bei der dBSt). Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Nach Ablauf des Zahlungstermins:
 - 5,1 %: AG;
 - 5,0 %: LU, OW, SH, AR und JU;
 - 4,5 %: ZH, GL und AI;
 - 4,0 %: UR, NW, GR und SG;

- 3,5 %: SZ⁷, VD und VS;
 - 3,0 %: BE und SO;
 - 2,6 %: GE;
 - 2,5 %: TI.
- Ab Fälligkeit: BS (4,0 %), BL (5,0 %) und NE (8 %).
 - Acht Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist: FR (3,0 %).
 - Ab dem Verzugstermin (30 Tage nach dem Fälligkeitstermin), der zugleich der Zahlungstermin ist): TG (3,0 %).

Bemerkung:

Im Kanton ZG betragen die Sätze aller Zinsarten gegenwärtig 0 %, somit auch der Satz für die Verzugszinse.

⁷ Werden bei der Ratenzahlung einzelne oder alle Raten nicht fristgerecht bezahlt, beginnt die Verzugszinspflicht für den ausstehenden Betrag per 31. Dezember am 1. Januar des folgenden Jahres.

5 MAHNUNG UND BETREIBUNG

5.1 Mahnung

Sowohl bei der dBS (Art. 165 Abs. 1 DBG) wie auch für die Kantonssteuern werden zahlungssäumige Steuerpflichtige nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist (unter Ansetzung einer Nachfrist) gemahnt.

Die Mahnung stellt die **gesetzliche Bedingung** dar, um später gegebenenfalls ein **Betreibungsverfahren** einzuleiten.

Lediglich bei ausländischem Wohnsitz oder bei mit Arrest belegten Vermögenswerten kann die Betreuung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden (Art. 165 Abs. 2 DBG).

Einige kantonale Gesetze (UR, GR, VD, VS und NE) enthalten ähnliche Regelungen, d.h. es wird eine Zahlungsaufforderung mit Nachfrist zugestellt. Allerdings ist diese zweite Zahlungsfrist in den Kantonen von unterschiedlicher Dauer (zehn bis 30 Tage).

Die übrigen Kantone kennen folgende Abweichungen:

- Säumigen Steuerpflichtigen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Verfallanzeige oder eine erste Mahnung mit einer neuen Zahlungsfrist zugestellt. Bleibt die Steuerschuld nach Ablauf dieser Frist offen, so erfolgt die Mahnung bzw. die zweite Mahnung mit letzter Zahlungsfrist: ZH, OW und NW; im Weiteren LU, GL, ZG, SO, BL, AR, TG und TI, die zweite Mahnung ist allerdings gebührenpflichtig.
- Versand einer einzigen Mahnung, danach Einleitung der Betreuung: SH.
- Versand einer Zahlungsaufforderung, dann einer (im Kanton FR gebührenpflichtigen) Mahnung mit einer neuen Zahlungsfrist in beiden Fällen: FR (30 Tage) und JU (14 Tage).
- Versand einer gebührenfreien Zahlungserinnerung (Mahnung), Zahlungsfrist 14 Tage, dann einer gebührenpflichtigen Mahnung (mit Betreibungsandrohung, Zahlungsfrist 14 Tage): BE.
- Mahnung unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, dann zweite Mahnung unter Betreibungsandrohung mit Frist von 14 Tagen. Diese zweite Mahnung ist jedoch nicht Bedingung für die Betreuungseinleitung: SZ.
- Versand einer gebührenfreien Zahlungserinnerung, dann einer ersten Mahnung und schliesslich einer zweiten Mahnung mit letzter Frist (die beiden Mahnungen sind gebührenpflichtig): BS.
Versand einer gebührenpflichtigen ersten Mahnung (Zahlungsfrist 14 Tage), dann einer gebührenpflichtigen zweiten Mahnung (mit Betreibungsandrohung, Zahlungsfrist 14 Tage): AI.
- Versand einer gebührenfreien Zahlungseinladung, dann einer gebührenfreien Mahnung mit letzter Zahlungsfrist: SG.
- Versand einer Verfallanzeige vor dem Zahlungstermin; nach Ablauf der normalen Zahlungsfrist wird eine Mahnung mit letzter Frist zugestellt: AG.
- Versand einer Zahlungserinnerung und anschliessend einer Mahnung: GE.

5.2 Betreuung

Werden die dBSt ([Art. 165 Abs.1 DBG](#)) und die kantonalen Steuern nicht innerhalb der durch die Mahnung gesetzten letzten Frist bezahlt, leitet die zuständige Bezugsstelle für rechtskräftig veranlagte Steuern die Betreuung ein. Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen und -entscheide sind dabei vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt ([Art. 165 Abs. 3](#) und [Art. 169 Abs. 1 DBG](#)).

Sofern der Steuerpflichtige um Zahlungserleichterungen (*vgl. Ziffer 6*) oder um Erlass der Steuern (*vgl. Ziffer 7*) nachgesucht hat, wird die Betreuung nicht sofort eingeleitet. Ausgeschlossen ist grundsätzlich auch die Betreuung bei bloss provisorischer Berechnung, da hier keine rechtskräftige Veranlagung besteht.⁸

Gemäss [Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs](#) vom 11. April 1889 (SchKG)⁹ ist die Betreuung von Steuerforderungen nur auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung möglich ([Art. 43 SchKG](#)). Die Konkursbetreuung ist somit ausgeschlossen, und zwar auch gegen Schuldner, die für andere Forderungen der Konkursbetreuung unterliegen (d.h. juristische Personen und im Handelsregister eingetragene natürliche Personen).

Die Schuldbetreibung zerfällt verfahrensmässig in zwei Teile: in das **Einleitungsverfahren** und in die eigentliche **Zwangsvollstreckung**.

- Das Einleitungsverfahren umfasst die auf ein eingereichtes Betreibungsbegehren der Gläubiger hin erlassene Zahlungsaufforderung an den Schuldner (Zahlungsbefehl), die Formulierung eines allfälligen Widerstands (Rechtsvorschlag) und gegebenenfalls dessen gerichtliche Beseitigung (Rechtsöffnung) bzw. Beseitigung im ordentlichen Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren ([Art. 79 und 80 SchKG](#)).
- Ist das Einleitungsverfahren durchlaufen, kann die eigentliche Zwangsvollstreckung beginnen. Die Steuerforderung wird auf dem Weg der Pfändung und nachfolgender Verwertung befriedigt.

⁸ Ausnahmen: Kantone LU und AG für rechtskräftige provisorische Veranlagungen (d.h. gegen die keine Einsprache erhoben wurde).

⁹ Da dieses Gesetz für die ganze Schweiz gilt, kennen die Kantone diesbezüglich keine Divergenzen.

6 ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

Bei der dBSt wie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern sieht der Gesetzgeber Möglichkeiten vor, Steuerpflichtigen in grossen finanziellen Schwierigkeiten in gewissen Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

Ist die Zahlung der dBSt innert der vorgeschriebenen Frist für die Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die (kantonale) Bezugsbehörde die **Zahlungsfrist erstrecken** oder **Ratenzahlungen** bewilligen ([Art. 166 Abs. 1 DBG](#)).

Die Zahlungserleichterungen werden nur auf schriftliches Gesuch der steuerpflichtigen Person hin gewährt, wobei diese darlegen muss, dass die Einhaltung der Zahlungsfristen für sie unzumutbar sei. Die Bezugsbehörde kann im Einzelfall auf die Schriftlichkeit verzichten.

Zahlungserleichterungen können in der Stundung der Steuern (maximal ein Jahr) oder in der Bewilligung zur Abtragung des gesamten ausstehenden Steuerbetrags durch Ratenzahlungen bestehen. Die Bezugsbehörde kann dabei darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubs Verzugszinsen zu berechnen ([Art. 166 Abs. 1 DBG](#)). Diese Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden ([Art. 166 Abs. 2 DBG](#)).

Bewilligte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind (z.B. Sicherheitsleistung), vom Steuerpflichtigen nicht erfüllt werden ([Art. 166 Abs. 3 DBG](#)). Zu diesen Bedingungen gehört auch die Einhaltung der neu festgesetzten Zahlungstermine.

Die kantonalen Steuergesetze gewähren in solchen Fällen ebenfalls Zahlungserleichterungen. In einigen Kantonen kann die Erstreckung der Zahlungsfrist wie beim Bund von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

In den Kantonen ZH, BE, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, SH, AG und TG laufen die Verzugszinsen während der Dauer der Zahlungserleichterungen in jedem Fall weiter. In den übrigen Kantonen kann in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen auf die Verzugszinsen und / oder Ausgleichszinsen verzichtet werden.

Die Stelle, an welche die Gesuche um Zahlungserleichterungen zu richten sind, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich:

- Kantonale Bezugsstelle: OW, ZG und NE;
 - dito, aber mit Vorbehalt für die Städte Bern, Biel und Thun: BE;
 - dito, aber nur für die vom Kanton bezogenen Steuern: SO und TI;
 - dito, aber nur für die Kantonssteuern: BS;
 - dito, aber nur für die Staats- und Gemeindesteuern der Laufentaler Gemeinden: BL.
- Kantonale Steuerverwaltung: NW, GL, FR, AR, AI, GE und JU;
 - dito, aber nur für die dBSt: ZH;
 - dito, mit Delegationskompetenz der Bezugsaufgaben an die Gemeinden: BE;
 - dito, wenn die beantragte Erstreckungsfrist zwölf Monate und der ausstehende Gesamtsteuerbetrag 8'000 Franken übersteigen: SG;

- dito, aber nur für die Kantonssteuern: GR und VS;
- dito, aber nur für die juristischen Personen: AG und VD (Steueramt der juristischen Personen zuständig für die Erhebung der kantonalen und kommunalen Steuern);
- dito, wenn die beantragte Erstreckungsfrist 16 Monate übersteigt: TG.
- Bezirkssteueramt: VD (nur für die natürlichen Personen), für Staats- sowie Gemeindesteuern, falls die Gemeinde die Steuern durch den Kanton einziehen lässt.
- Wohngemeinde: LU;
 - dito, aber nur für die durch die Gemeinde bezogenen Steuern: AG;
 - dito, aber nur für die Gemeindesteuern: TI;
 - dito, für die Gemeindesteuern aller Gemeinden ausser denjenigen des Laufentals: BL.
- Kommunale Bezugsstelle: ZH;
 - dito, wenn die beantragte Erstreckung unter 16 Monaten liegt: TG;
 - dito, wenn die beantragte Erstreckung unter zwölf Monaten liegt und der ausstehende Gesamtsteuerbetrag 8'000 Franken nicht übersteigt: SG;
 - dito, aber nur für die Gemeinden Bern, Biel und Thun (Stundungskompetenz für ein Jahr ohne Betragslimite, für über ein Jahr bis 50'000 Franken): BE;
 - dito, aber nur für die Steuern der Gemeinden Riehen und Bettingen: BS;
 - dito, aber nur für die Gemeindesteuern: SO, GR und VS;
 - dito, für die Gemeinden, welche ihre Steuern selber einziehen (nur für die natürlichen Personen): VD.
- Kommunale oder kantonale Bezugsstelle:
 - Kommunale Bezugsstelle für die Staats- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen natürlicher Personen, kantonale Bezugsstelle für die übrigen Steuern: UR und SZ;
 - Kommunale Bezugsstelle für die natürlichen Personen, kantonale Bezugsstelle für die juristischen Personen: SH.

7 ERLASS DER STEUERSCHULD

Das DBG und alle kantonalen Steuergesetze sehen in einigen bestimmten Fällen einen **teilweisen oder ganzen** Erlass der Steuerschuld vor. Dieser soll zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen.

7.1 Gründe für einen Steuererlass

Bei der dBSt können Steuerpflichtigen, für welche infolge einer **Notlage** die Zahlung der (rechtskräftig festgesetzten) Steuer, eines Verzugszinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden ([Art. 167 Abs. 1 DBG](#)).¹⁰

Die Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung sowie das Erlassverfahren sind in [Art. 167](#) sowie [167a–167g DBG](#) geregelt und in der [Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer](#) vom 12. Juni 2015 (Steuererlassverordnung) näher umschrieben.

Grund für einen Steuererlass bei einer natürlichen Person ist eine Notlage, die durch den Steuerbezug verschärft oder ausgelöst würde.¹¹ Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Bezahlung des geschuldeten Gesamtbetrags in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht und ihr billigerweise nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden kann ([Art. 2 Steuererlassverordnung](#)). Eine Notlage liegt auch vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.

Die Erlassbehörde entscheidet über das Erlassgesuch aufgrund aller für die Beurteilung der Voraussetzungen und der Ablehnungsgründe wesentlichen Tatsachen, insbesondere aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Entscheids. Berücksichtigt wird aber auch die Entwicklung ab der Steuerperiode, auf die sich das Gesuch bezieht ([Art. 10 Steuererlassverordnung](#)). Haben sich beispielsweise die Verhältnisse des Steuerpflichtigen seit dem Steuerjahr, für welches er einen Erlass beantragt, wieder gebessert, ist ein Erlass in der Regel ausgeschlossen.

Auch die Ursachen, die zu einer Notlage der steuerpflichtigen Person geführt haben, sind näher zu untersuchen. Geht eine Überschuldung etwa auf geschäftliche Misserfolge, hohe Grundpfandschulden oder Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebensstandards zurück, so kann ein Erlass höchstens in dem Umfang gewährt werden, in dem auch andere Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten, da der Erlass der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutekommen soll ([Art. 3 Steuererlassverordnung](#)).

¹⁰ Ist der betreffende Betrag bereits bezahlt worden, kann ein Erlassgesuch nur gestellt werden, wenn es sich um einen Quellensteuerfall handelt oder die Zahlung unter Vorbehalt erfolgte.

¹¹ Als Ursache für eine Notlage bei juristischen Personen gilt ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Person sowie Arbeitsplätze gefährdet sind ([Art. 4 Abs. 2 Steuererlassverordnung](#)).

Ein Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn so genannte **Ablehnungsgründe** vorliegen ([Art. 167a DBG](#)). Dies ist etwa der Fall, wenn der Steuerpflichtige die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund (z.B. durch Schenkungen) oder durch übersetzte Lebenshaltung leichtsinnig oder grobfahrlässig selbst herbeigeführt hat.

Die Erlassbehörde prüft schliesslich, ob die steuerpflichtige Person über ein nennenswertes Vermögen verfügt und die Belastung oder Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist. Es darf sich z.B. nicht um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handeln ([Art. 12 Steuererlassverordnung](#)).

Auch alle Kantone kennen die Möglichkeit eines Steuererlasses. Die Voraussetzungen für dessen Gewährung sind grundsätzlich dieselben wie für die dBSt.

7.2 Form des Erlassgesuchs und Erlassentscheid

7.2.1 Direkte Bundessteuer

Ein Erlass wird nur auf **Gesuch** der steuerpflichtigen Person hin gewährt. Dieses muss schriftlich und begründet (Darlegung der Notlage) sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Das Gesuch ist der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen ([Art. 167c](#) sowie [Art. 167b Abs. 1 DBG](#) i.V.m. [Art. 8 Abs. 1 Steuererlassverordnung](#)). Insbesondere hat die steuerpflichtige Person der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Verweigert sie trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassbehörde beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten ([Art. 167d Abs. 1 und 2 DBG](#)).

Die Kantone bestimmen die für den Erlass der dBSt zuständige **kantonale Behörde** (Erlassbehörde; [Art. 167b Abs. 1 DBG](#)).

Bemerkung:

Die (vormalige) Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK), welche schweizweit über Gesuche um Erlass der dBSt von über 25'000 Franken pro Steuerjahr entschieden hatte, wurde per Ende 2015 aufgehoben.

Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug der Steuer nicht. Indessen sehen die Bezugsbehörden während der Dauer des Erlassverfahrens in der Regel von Zwangsmassnahmen ab, es sei denn, die steuerpflichtige Person verhindere oder verzögere durch ihr Verhalten die Behandlung des Gesuchs ([Art. 17 Steuererlassverordnung](#)). Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die **vor Zustellung des Zahlungsbefehls** eingereicht werden ([Art. 167 Abs. 4 DBG](#)).

Die Erlassbehörde kann anstelle des Erlasses eine **Stundung** (vgl. Ziffer 6) gewähren. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Steuerpflichtige vor dem Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrages

steht oder ihm der Konkurs droht und das Erlassgesuch deshalb abgewiesen werden muss. Die Stundung wird so lange gewährt, bis Klarheit über die wirtschaftliche Lage der steuerpflichtigen Person herrscht, jedoch in der Regel nicht länger als sechs Monate ([Art. 14 Abs. 1 Steuererlassverordnung](#)).¹²

Ganz allgemein haben Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlungen) gegenüber einem Erlass Vorrang, wenn damit der Lage der steuerpflichtigen Person bereits Rechnung getragen werden kann ([Art. 13 Abs. 3 Steuererlassverordnung](#)).

7.2.2 Kantonale und kommunale Steuern

Auch in Bezug auf die Form des Gesuchs und den Entscheid bestehen in den Kantonen keine grösseren Abweichungen. Manche Kantone sehen ebenfalls eine zeitliche Befristung des Rechts vor, ein Erlassgesuch einzureichen.

Die zuständigen Behörden sind von Kanton zu Kanton verschieden. Zudem können die Entscheidungsinstanzen innerhalb desselben Kantons unterschiedlich sein je nach der Höhe der Beträge, für welche um Erlass nachgesucht wird, oder je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Die Behörde, bei welcher das Erlassgesuch eingereicht werden muss, ist manchmal nicht dieselbe, die auch den Entscheid fällt. Der Entscheid wird ausserdem oft nach Stellungnahme der Gemeinde oder der kantonalen Steuerverwaltung gefällt.

Erlassgesuche sind bei folgenden kantonalen Instanzen einzureichen (ist nichts anderes angegeben, ist dieselbe Behörde auch für den Entscheid zuständig):

- Finanzdepartement / Finanzdirektion: FR, SO¹³, BL¹⁴ und NE sowie JU für Beträge über 10'000 Franken und GR für Beträge über 5'000 Franken pro Steuerjahr.
- Kantonale Finanzverwaltung: OW.
- Kantonale Steuerverwaltung: SZ, NW, ZG, GL, AR, GE und JU;
 - dito, für Beträge über 10'000 Franken: LU;
 - dito, aber nur für Beträge bis 20'000 Franken (sonst bedarf es einer Genehmigung durch das Finanzdepartement): BS;
 - dito, aber nur für Beträge bis 5'000 Franken pro Kalenderjahr: AI;
 - dito, aber nur für Beträge über 5'000 Franken pro Steuerjahr: TG;
 - dito, aber nur für Beträge bis 5'000 Franken pro Steuerjahr, wobei der Entscheid für die Kantonssteuer der kantonalen Steuerverwaltung und der Entscheid für die Gemeindesteuern der Gemeinde obliegt: GR;
 - dito, aber nur für Beträge über 2'000 Franken pro Kalenderjahr: SG und VD;
 - dito, aber nur für juristische Personen: AG;

¹² Im Fall eines gerichtlichen Nachlassverfahrens kann die zuständige kantonale Behörde dem Nachlassvertrag zustimmen. Im Übrigen richten sich der Untergang und die Vollstreckbarkeit der Steuerforderung nach den Bestimmungen des SchKG über den Nachlassvertrag oder den Konkurs. Das Erlassverfahren wird gegenstandslos ([Art. 14 Abs. 2 Steuererlassverordnung](#)).

¹³ Aber nur für rechtskräftige Staatssteuern. Für die Staats- und Gemeindesteuern ist unter besonderen Voraussetzungen auch ein Erlass im Veranlagungsverfahren möglich (Eingabe an die Veranlagungsbehörde).

¹⁴ Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

- dito, jedoch wird der Entscheid durch den Vorsteher des Finanzdepartements gefällt: VS.
- Standeskommission: AI für Beträge über 5'000 Franken pro Kalenderjahr.
- Kantonale Bezugs- und Erlassstelle («Ufficio esazione e condoni»): TI (der für die Staatssteuer gefällte Entscheid gilt von Amtes wegen auch für die Gemeindesteuern).
- Steuerkommission des Bezirks: VD für Beträge unter 2'000 Franken pro Kalenderjahr.
- Gemeinde: ZH;
 - dito, aber nur für natürliche Personen: AG;
 - dito, aber bei Kantonssteuerbeträgen über 10'000 Franken ist die Zustimmung der Finanzdirektion erforderlich: UR;
 - dito, aber nur bis 10'000 Franken: LU;
 - dito, aber die Gemeinde nur betreffend Gemeindesteuer: SO;
 - dito, aber nur für Beträge bis 5'000 Franken pro Steuerjahr: TG;
 - dito, aber der Entscheid für Beträge über 2'000 Franken obliegt der kantonalen Steuerverwaltung: SG;
 - dito, aber die Gemeinde entscheidet nur betreffend die Gemeindesteuer; der Entscheid für Kantonssteuerbeträge bis 50'000 Franken obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, für darüber hinausgehende Beträge dem Regierungsrat: BE¹⁵.
- Gemeinderat: BS (betreffend Erlass der kommunalen Steuern).
- Steuerkatasterführer: SH (der Entscheid für Beträge bis 500 Franken Kantonssteuer obliegt dem Gemeinderat, für darüber hinausgehende Beträge dem Finanzdepartement)¹⁶.

7.3 Kosten

Bei der dBSt sind das (erstinstanzliche) Verwaltungs- und das Einspracheverfahren **kostenfrei**. Allerdings können dem Gesuchsteller die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er ein offensichtlich unbegründetes Erlassgesuch eingereicht hat ([Art. 167d Abs. 3 und 4 DBG](#) sowie [Art. 18 Steuererlassverordnung](#)). Dadurch soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige Erlassgesuche einreichen mit dem ausschliesslichen Ziel, sich der Steuerzahlung und der Betreuung so lange wie möglich zu entziehen.

In allen Kantonen ist das Erlassverfahren in der Regel ebenfalls kostenfrei. Allerdings bestehen folgende Ausnahmen:

- Bei offensichtlich unbegründetem Gesuch können die Kosten des Erlassverfahrens dem Steuerpflichtigen – ganz oder teilweise – in Rechnung gestellt werden: ZH, BE, LU, UR, SZ, FR, AI, AG, VD, NE, GE und JU.
- Der Erlassentscheid ist **endgültig**, d.h. er kann nicht angefochten werden (vorbehältlich der Revision oder Wiedererwägung): FR und AI.

¹⁵ Ausgenommen sind Fälle von aussergerichtlichen Nachlassverträgen und Überschuldung. Die Finanzdirektion kann deren Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen.

¹⁶ Die Ermässigung der Staatssteuer setzt eine prozentual mindestens gleich hohe Herabsetzung der Gemeindesteuer voraus.

7.4 Rechtsmittel

Gemäss Rechtsweggarantie hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde ([Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999](#) [BV]).

Die in der Kompetenz der kantonalen Erlassbehörde liegenden Entscheide über den Erlass der dBSt können zumindest mit Beschwerde an eine kantonale richterliche Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Der Rechtsweg betreffend die dBSt ist in den einzelnen Kantonen verschieden und stimmt mit demjenigen betreffend den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern überein. Sieht ein Kanton für den Erlass der Kantonssteuer vorgängig zum gerichtlichen Verfahren etwa ein Einspracheverfahren vor, so gilt dies auch für den Erlass der dBSt ([Art. 167g Abs. 1 DBG](#)). Gegen den Entscheid der letzten kantonalen Gerichtsinstanz kann seit 1. Januar 2016 die (ordentliche) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (BGer) erhoben werden ([Art. 167g Abs. 5 DBG](#) i.V.m. [Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005](#) [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Dies allerdings nur, «wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt»; in der Beschwerde ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist ([Art. 83 Bst. m](#) sowie [Art. 42 Abs. 2 BGG](#)). In Ausnahmefällen, und zwar ausschliesslich für die Rüge der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten – beispielsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör –, kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das BGer erhoben werden ([Art. 113 ff. BGG](#)).

Fast alle Kantone haben die Rechtsweggarantie umgesetzt. Somit besteht die Möglichkeit, ein ordentliches Rechtsmittel zu ergreifen. Dieses Recht steht manchmal auch der kantonalen Steuerverwaltung zu, und zwar meistens dann, wenn die Gemeinde den Erlassentscheid gefällt hat.

Im Einzelnen gilt Folgendes (erwähnt ist jeweils nur die Einsprachebehörde bzw. die erste Rekursinstanz):

- Der Erlassentscheid kann mittels **Einsprache** angefochten werden:
 - bei der Gemeinde: UR; im Weiteren BL und GR (nur Gemeindesteuern)¹⁷;
 - bei der kantonalen Steuerverwaltung: NW, BS, AR, GE und JU;
 - bei der zuständigen Behörde, die den Erlassentscheid gefällt hat: LU und VD;
 - innert einer Frist von 30 Tagen bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat: TI und VS.
- Der Erlassentscheid kann direkt mittels **Rekurs oder Beschwerde** angefochten werden:
 - beim kantonalen Gericht (je nach Kanton Verwaltungsgericht, Steuergericht, Steuerrekursgericht oder Obergericht): GL, ZG, FR, SO, SH, AI, GR, AG, TI und NE;
 - bei der kantonalen Steuerrekurskommission: BE, OW und TG;
 - beim Regierungsrat: SZ und BL;
 - bei der Finanzdirektion: ZH;
 - bei der Verwaltungsrekurskommission: SG.

¹⁷ Entscheide der Gemeinden betreffend Steuererlass sind direkt mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Bemerkung:

Seit 1. Januar 2016 können schliesslich auch Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die den Erlass der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuern betreffen, mit der ordentlichen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das BGer weitergezogen werden ([Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \[StHG\]](#) i.V.m. [Art. 82 ff. BGG](#)). Die oben erwähnten Voraussetzungen gemäss [Art. 83 Bst. m BGG](#) gelten ebenfalls. Soweit keine Beschwerde nach [Art. 82 ff. BGG](#) zulässig ist, kann in bestimmten Fällen beim BGer eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden.

8 SICHERUNG DER STEUERFORDERUNG

8.1 Sicherstellung

Sowohl bei der dBSt ([Art. 169 DBG](#)) als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern stellt die Sicherstellung eine besondere Massnahme dar. Sie hat keinen Strafcharakter, sondern ist eine **Massnahme zur Sicherung des Bezugs** von Steuerbetrag und Steuerbussen.

8.1.1 Direkte Bundessteuer

Hat der Steuerpflichtige **keinen Wohnsitz in der Schweiz** oder erscheint die **Bezahlung** der von ihm geschuldeten Steuer als **gefährdet**, so kann der Fiskus auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Betrages verlangen. Diese ist in Geld durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft zu leisten ([Art. 169 Abs. 1 und 2 DBG](#)).

Eine Sicherstellung kann beispielsweise für folgende Tatbestände verlangt werden, wenn:

- ein Steuerpflichtiger vor Entrichtung seiner Steuern die Schweiz verlassen will;
- der Aufenthaltsort einer natürlichen Person fortwährend wechselt;
- das Vermögen durch verschwenderische Lebensweise oder durch umfassende Schenkungen an Familienmitglieder vermindert wird;
- ein Steuerpflichtiger durch die Polizei ausgewiesen wird;
- eine Steuerhinterziehung vorliegt;
- Vermögensstücke beiseite geschafft werden usw.

Die Sicherstellung darf auch angeordnet werden, wenn die Zweifel an der Einbringlichkeit der Steuer lediglich in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sind (z.B. drastische Verschlechterung seiner finanziellen Lage). Es muss also nicht ein besonderes Verhalten des Steuerpflichtigen vorliegen; vielmehr reicht es gemäss Rechtsprechung¹⁸, wenn die Bezahlung der geschuldeten Steuer objektiv aufgrund der gesamten Umstände als gefährdet erscheint. Diese Gefährdung ist lediglich glaubhaft zu machen.

Ist eine Sicherstellung angeordnet, wird sie dem Steuerpflichtigen eingeschrieben als Sicherstellungsverfügung eröffnet. Diese ist zumindest kurz zu begründen und hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben. Die Angabe des mutmasslichen Steuerbetrags genügt, wenn die Steuerschuld noch nicht feststeht.

Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil ([Art. 169 Abs. 1 DBG](#)). Die Steuerverwaltung kann daher bei Nichtbefolgung die ordentliche Betreibung bzw. Betreibung auf Sicherheitsleistung einleiten und gegebenenfalls die Rechtsöffnung verlangen ([Art. 38 Abs. 1](#) und [Art. 80 SchKG](#)).

¹⁸ Urteil des BGer vom 27. Oktober 1995, publiziert im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Bd. 66, S. 479 ff.

Die steuerpflichtige Person kann die Sicherstellungsverfügung mit Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission anfechten ([Art. 169 Abs. 3 DBG](#)). Deren Entscheid – bzw. der Entscheid der zweiten kantonalen Beschwerdeinstanz – kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim BGer angefochten werden. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung ([Art. 169 Abs. 4 DBG](#)).

8.1.2 Kantonale und kommunale Steuern

Auch die Kantone sehen in ihrem Steuergesetz die Möglichkeit der Sicherstellung vor.

In allen Kantonen kann ein Rechtsmittel (Einsprache bzw. Rekurs) gegen eine Sicherstellungsverfügung ergriffen werden. Nachstehend ist jeweils nur das erste Rechtsmittel angegeben. In der Mehrheit der Kantone hat ein Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

Die Fristen wie auch die Instanzen sind je nach Kanton sehr unterschiedlich:

- Verwaltungsrekurskommission (innert fünf Tagen): SG;
- Verwaltungsgericht / Kantonsgericht / Obergericht:
 - innert fünf Tagen: AI;
 - innert zehn Tagen: NE;
 - innert 30 Tagen: ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, BL, GR, TI, VD, GE und JU;
- Kantonale Steuerrekurskommission (innert 30 Tagen): OW, BS, TG und VS;
- Kantonales Finanzdepartement / Finanzdirektion (innert 30 Tagen): SH;
- Kantonales Steuergericht (innert 30 Tagen): SO;
- Einzelrichter des Obergerichts (innert 30 Tagen): AR;
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern (innert 30 Tagen): AG.

8.2 Arrest (Beschlagnahme)

Bei der dBSt wird die Sicherstellung in Fällen, in denen der Steuerpflichtige der Zahlungspflicht nicht freiwillig nachkommt, mittels Arrest (Beschlagnahme) vollzogen.

Die Sicherstellungsverfügung gilt hier als Arrestbefehl im Sinne des SchKG ([Art. 170 Abs. 1 DBG](#)). Gestützt auf diese Sicherstellungsverfügung belegt das zuständige Betreibungsamt gemäss einem von der kantonalen Verwaltung für die dBSt ausgestellten Arrestbefehl Vermögensteile des Schuldners im Umfang der Arrestforderung (Sicherstellungsforderung) mit Arrest. In Abweichung von [Art. 272 SchKG](#) bewilligt sich die kantonale Verwaltung für die dBSt den Arrest selber.

Beschwerden gegen den Arrestvollzug sind innert zehn Tagen seit der Zustellung der Arresturkunde ([Art. 17 ff. SchKG](#)) an die Aufsichtsbehörde des Betreibungsamtes zu richten. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach [Art. 278 SchKG](#) ist nicht zulässig ([Art. 170 Abs. 2 DBG](#)).

Wird die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach [Art. 169 Abs. 3 DBG](#) gegen die Arrestgrundlage, nämlich die Sicherstellungsverfügung, durch das BGer gutgeheissen, fällt natürlich auch der Arrestbefehl dahin.

Die Sicherstellungsverfügungen für kantonale und kommunale Steuern gelten als Arrestbefehle, sofern das jeweilige kantonale Steuergesetz dies vorsieht (was in allen Kantonen ausser SH und AI der Fall ist).¹⁹ Ihre Vollstreckung im Arrestverfahren ist möglich, wenn beim Schuldner ein Arrestgrund gemäss kantonalem Recht vorliegt.

¹⁹ Gemäss [Art. 78 StHG](#) haben die Kantone die Möglichkeit, Sicherstellungsverfügungen der zuständigen kantonalen Steuerbehörden den Arrestbefehlen nach [Art. 274 SchKG](#) gleichzustellen. Der Arrest wird vom zuständigen Betreibungsamt vollzogen.

9 NACHTRÄGLICHE KORREKTUR DER STEUERFORDERUNG

Für die dBSt wie auch für die kantonalen und kommunalen Steuern besteht die Möglichkeit, die Steuerrechnung nachträglich zu korrigieren. Dies geschieht entweder durch Rückforderung zu viel bezahlter Steuern oder durch Berichtigung von Rechnungsfehlern zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen.

Bemerkung:

Auf das Nachsteuer- und das Revisionsverfahren, die ebenfalls eine nachträgliche Korrektur der Steuerforderung bewirken, wird hier nicht eingegangen, da sie die Veranlagung und nicht den Bezug betreffen.²⁰

9.1 Rückforderung zu viel bezahlter Steuern

Das Steuerrückforderungsverfahren dient der Korrektur von Irrtümern beim Steuerbezug, nicht aber der nachträglichen Überprüfung von Veranlagungsverfügungen und Entscheiden der Steuer- und Steuerjustizbehörden.

Bei der dBSt kann der Steuerpflichtige die von ihm zu viel bezahlten Steuern zurückfordern, sofern er **irrtümlicherweise** (z.B. durch doppelte Bezahlung) eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer beglichen hat ([Art. 168 Abs. 1 DBG](#)).

Der Antrag auf Rückerstattung muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die (zu hohe) Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Verwaltung für die dBSt eingereicht werden.

Die Abweisung eines Rückforderungsantrags kann mit denselben Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung angefochten werden (Einsprache, Beschwerde, Revision). Letzte Instanz ist das BGer (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten).

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt endgültig zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

Auf den zu viel bezahlten Steuerbeträgen wird ab dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges ein Vergütungszins (*vgl. Ziffer 4.1*) oder ein Rückerstattungszins (*vgl. Ziffer 4.3*) ausgerichtet, je nachdem, ob die Zahlung freiwillig erfolgte oder nicht.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern bestehen bezüglich Rückforderung zu viel bezahlter Steuern ähnliche Regelungen.

Auch in der Mehrheit der Kantone muss der Antrag auf Rückerstattung innert fünf Jahren eingereicht werden. Gewisse Kantone kennen jedoch andere Fristen:

- fünf Jahre

²⁰ Einzelheiten zur Revision und zum Nachsteuerverfahren enthält der Artikel «Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagungen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

- ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte (wie dBSt): BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, SH, SG, TG, TI, NE und JU;
- ab Zahlungsdatum: BL;
- wenn die zu viel bezahlte Steuer angerechnet worden ist, läuft die Frist ab Ende der Steuerpflicht im Kanton: VD;
- ab Kenntnis des Rückerstattungsgrundes durch den Steuerpflichtigen: GE;
- acht Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte: VS;
- keine besonderen Vorschriften (die Regeln des Zivilrechts sind anwendbar): ZH, SZ, AI, GR und AG²¹.

Bemerkung:

Die oben erwähnten Fristen beziehen sich ausschliesslich auf die Einreichung des Anspruchs auf Rückerstattung.

Was den Anspruch auf Rückerstattung betrifft, erlischt dieser auch grundsätzlich zehn Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte (Verwirkungsfrist).

9.2 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

Dieses Verfahren ist nur anwendbar auf Fehler, die bei der Berechnung des Steuerbetrages oder bei der Zahlungsaufforderung aufgetreten sind, nicht aber für die Korrektur der Steuerfaktoren.

Die Feststellung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen – und damit die Abgrenzung zu Veranlagungsfehlern (die höchstens im Revisions- bzw. Nachsteuerverfahren korrigiert werden können) – kann sich im Einzelfall schwierig gestalten.

Bei der dBSt können Rechnungsfehler und Schreibversehen (so genannte Kanzleifehler) in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden, und zwar innert fünf Jahren nach Eröffnung ([Art. 150 Abs. 1 DBG](#)).²² Diese Bestimmung stimmt mit [Art. 52 StHG](#) überein.

Solche Berichtigungen können **sowohl zugunsten als auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person** vorgenommen werden.

Berichtigungsgesuche sind an die kantonale Steuerverwaltung für die dBSt zu richten. Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können erneut dieselben Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

Wird ein Rechnungsfehler oder ein Schreibversehen von den Steuerbehörden festgestellt und zugunsten des Steuerpflichtigen korrigiert, ist der zu viel erhobene Betrag zuzüglich Rückerstattungszins von 3,0 % zurückzuzahlen. Im umgekehrten Fall, d.h. bei einer Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen, wird hingegen kein Verzugszins erhoben, da Rechnungsfehler und Schreibversehen praktisch immer den Steuerbehörden anzulasten sind (vorausgesetzt, der Steuerpflichtige habe nicht gegen die Regeln von Treu und Glauben verstossen).

²¹ Zu viel bezahlte Steuern (Doppelzahlungen etc.) werden von Amtes wegen zurückbezahlt.

²² Während Rechnungsfehler dank der heute allgemein verbreiteten Verwendung von EDV-Anlagen kaum mehr vorkommen, sind Schreibversehen (z.B. falsche Datierungen, Verschrieb mit falschen, fehlenden oder zusätzlichen Zahlen, unrichtig gesetzte Kommazeichen) immer noch durchaus möglich.

Auch alle kantonalen Gesetze sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, Rechnungsfehler und Schreibversehen innert einer bestimmten Frist mit Bezahlung eines Rückerstattungszinses bzw. Vergütungszinses zu berichtigen. Einzig im Kanton VD wird kein Zins gewährt oder gefordert.

In den Kantonen beträgt die Frist fünf Jahre:

- ab Eröffnung der fehlerhaften Verfügung bzw. des Entscheids (wie DBG): ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, SG, SH, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU;
- ab Eintritt der Rechtskraft der Verfügung bzw. des Entscheids: BL.

10 BEZUGSVERJÄHRUNG

Mit der Bezugsverjährung wird das Recht zum Bezug der rechtskräftig veranlagten Steuern befristet. Diese Frist betrifft bloss die mit der Veranlagung verbundenen Steuerforderungen. Diese Frist ist nicht zu verwechseln mit derjenigen der Veranlagungsverjährung ([Art. 120 Abs. 1 und 4 DBG](#) sowie [Art. 47 Abs. 1 StHG](#)), wonach das Recht, eine Steuer zu veranlagern nach fünf Jahren (relative Verjährungsfrist), bei Stillstand und Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens nach 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode verjährt (absolute Verjährungsfrist).

Bemerkung:

Gemäss Wortlaut des StHG verjähren Steuerforderungen fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind ([Art. 47 Abs. 2 StHG](#)).

Bei der dBSt ist die Bezugsverjährung in [Art. 121 DBG](#) geregelt, wobei Stillstand und Unterbrechung der Verjährungsfrist sich nach den Vorschriften über die Veranlagungsverjährung in [Art. 120 DBG](#) richten. Das Recht zum Bezug der Steuerforderungen verjährt **fünf Jahre**, nachdem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist.

Es handelt sich um eine so genannte relative Verjährung. Sie **beginnt nicht oder steht still** ([Art. 121 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 120 Abs. 2 DBG](#)):

- während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (und somit nicht belangt werden können).

Die Verjährung nimmt ihren Fortgang, sobald der Hinderungsgrund wegfällt.

Ausserdem beginnt die Verjährungsfrist **neu zu laufen** ([Art. 121 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 120 Abs. 3 DBG](#)) mit:

- jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
- der Einreichung eines Erlassgesuches;
- der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder Steuervergehens.

Zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind, tritt bei der dBSt die **absolute Bezugsverjährung** ein ([Art. 121 Abs. 3 DBG](#)).

Bemerkung:

Der Bezug und die Verjährung der im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten sind in [Art. 185 DBG](#) geregelt (in Kraft seit 1. Januar 2017).

Fast alle Kantone kennen dieselben Bestimmungen (aufgrund von [Art. 47 Abs. 2 StHG](#)).

Grundsätzlich beträgt die Frist für die normale («relative») Bezugsverjährung der Steuerforderung **fünf Jahre**, nachdem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist (wie dBSt). Dies betrifft sowohl die ordentlichen Steuerschulden als auch die Beträge für Mahnungen und Bussen.

Nur der Kanton BE macht eine Ausnahme in dem Sinne, dass die Bussen in zehn Jahren verjähren.

Die fünfjährige Frist kann namentlich durch jede auf Bezahlung gerichtete Handlung unterbrochen werden und steht still, falls der Steuerpflichtige mangels Domizils in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Die absolute Bezugsverjährungsfrist beträgt in allen Kantonen **zehn Jahre** (nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist).

Bemerkung:

Wenn die Steuerbehörde einen Verlustschein zu Lasten des Steuerpflichtigen besitzt, bleiben dessen Auswirkungen vorbehalten.

ANHANG

Fälligkeitstermine, Ratenzahlungen und Zahlungsfristen für die Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern

Ist bei den Zahlungsfristen nichts angegeben, fallen Fälligkeit und Zahlungstermin zusammen.

Für diejenigen Kantone, welche die Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung gewähren, sind die jeweiligen Fristen, innerhalb derer die Zahlung erfolgen muss, um Anspruch auf Vergütungszins oder Skonto zu geben, in den *Ziffern 4.1.2 und 4.2.2* aufgeführt.

In den Kantonen, welche das System der Ausgleichszinsen kennen, ist manchmal der Begriff «Verfalltag» anstatt «Fälligkeitstermin» gängig.

Aus Lesbarkeitsgründen sind in nachfolgender Tabelle eventuelle Rückerstattungs- und Verzugszinsen nicht erwähnt. Diese werden detailliert in den *Ziffern 4.3 und 4.5* behandelt.

Die Fälligkeitstermine der provisorischen Raten sind jedes Jahr ungefähr dieselben. Sie können jedoch um ein bis zwei Tage variieren, damit die Fälligkeiten nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen.

Direkte Bundessteuer – Kantons- und Gemeindesteuern

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
Bund	1.3. des dem Steuerjahr fol- genden Ka- lenderjahres + 30 Tage	1.3. des dem Steuerjahr fol- genden Ka- lenderjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der einzigen provisorischen Rechnung folgt einige Monate später die Schlussabrechnung nach Beendigung der definitiven Veranlagung. Vorauszahlungen vor Fälligkeit werden zu 0 % verzinst.
ZH	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Die Erhebung kann ab Ende Juni auch in 7 Raten erfolgen. Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,5 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung berechnet. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,5 % zwischen dem Verfalltag (30. September oder 1. Januar) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.
BE	20.5./20.8./ 20.11. des Steuer- jahres	4, 8 und 12 Monate nach Beginn des Geschäftsjah- res (Akonto- zahlungen)	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	+ 30 Tage	+ 30 Tage	Die provisorischen Akontozahlungen können ihrerseits auf Gesuch hin in Teilbeträgen beglichen werden, was den Steuerpflichtigen ermöglicht, in maximal 9 Raten zu bezahlen. Die provisorische oder definitive Abrechnung erfolgt vier Monate nach Einreichung und Vorerfassung der Steuererklärung. Zusammen mit der Veranlagungsverfügung wird die definitive Schlussabrechnung eröffnet.
LU	31.12. des Steuerjahres Bei Erhalt der Rechnung: Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	31.12. des Steuerjahres Bei Erhalt der Rechnung: Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahres und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Gegenwärtig gibt es keinen Ausgleichszins für Zahlungen vor bzw. nach Fälligkeitstermin.
UR	1.10. des Steuerjahres + 30 Tage	1.10. des Steuerjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahres und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Die Zahlung vor bzw. nach Fälligkeitstermin mit positivem bzw. negativem Ausgleichszins von 0,5 % ist möglich. - Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags der positive Ausgleichszins gewährt. - Auf zu wenig bezahlten Steuern (Differenz definitiv geschuldete Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zum Datum der Schlussrechnung ein negativer Ausgleichszins erhoben.
SZ	30.11. des Steuerjahres Möglichkeit der Ratenzahlung: 31.10 ./ 31.12. / 28.2. (mittlere Fälligkeit 31.12.) + 30 Tage	30.11. des Steuerjahres Möglichkeit der Ratenzahlung: 31.10 ./ 31.12. / 28.2. (mittlere Fälligkeit 31.12.) + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Die einzige provisorische Rechnung kann in 3 Raten (Oktober, Dezember und Februar des folgenden Jahres) aufgeteilt werden und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Die einmalige Vorauszahlung der gesamten geschuldeten Steuer ist bis Ende Juni des Steuerjahres mit Skonto von 0,5 % möglich.
OW	31.10. des Steuerjahres + 30 Tage	31.10. des Steuerjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahres und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			Die Zahlung vor bzw. nach Fälligkeitstermin mit positivem (0,25 %) bzw. negativem (1,25 %) Ausgleichszins von 2 % ist möglich.
NW	1.7. / 1.11. des Steuer- jahres + 30 Tage	1.9. des Steuer- jahres + 30 Tage	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 2 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Bei Vorauszahlung der 2. Rate wird ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit der ersten Steuerrate ein Vergütungszins von 3 % ausgerichtet.</p> <p>Positiver bzw. negativer Ausgleichszins von 2,5 % zwischen der Fälligkeit der ersten bzw. zweiten Rate und derjenigen der letzten definitiven Schlussrechnung.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahres und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Auf dem Differenzbetrag zwischen provisorischer Steuerrechnung und definitiver Veranlagung wird bei den juristischen Personen weder ein Ausgleichszins erhoben noch ein Rückerstattungs- oder Vergütungszins entrichtet. Der Verzugszins beträgt 4 %.</p>
GL	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Die einmalige Vorauszahlung der gesamten geschuldeten Steuer ist bis Ende Juni des Steuerjahres mit Skonto von 0,25 % möglich.</p> <p>Negativer bzw. positiver Ausgleichszins von 1 % zwischen den Fälligkeitsterminen der provisorischen Raten und desjenigen der definitiven Schlussrechnung. Der Verzugszins beträgt 4,5 %.</p>
ZG	30.11. des Steuerjahres + 30 Tage	1.3. bzw. 1.9. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres bei Geschäftsjah- resende zwi- schen Juli und Dezem- ber bzw. zwi- schen Januar und Juni + 30 Tage	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Provisorische Rechnung Ende Juni des Steuerjahres, mit der Möglichkeit der Bezahlung in ein oder mehreren Malen bis Ende Dezember und eventueller Saldo im folgenden Jahr.</p> <p>Die einmalige Vorauszahlung der gesamten geschuldeten Steuer ist bis am 31. Juli des Steuerjahres möglich, jedoch beträgt der Satz dieses Skontos gegenwärtig 0 %.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			<p>Gegenwärtig werden Zahlungen vor Ablauf der Zahlungsfrist nicht verzinst.</p> <p>Mit der Schlussrechnung werden der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Steuerperiode auf dem nachzuzahlenden Rechnungsbetrag Ausgleichszinsen berechnet, wenn die Zinsen einen von der Finanzdirektion festgelegten Betrag (zur Zeit 100 Fr.) übersteigen. Ausgleichszinsen auf dem nachzuzahlenden Steuerrechnungsbetrag werden bei den natürlichen Personen nach Ablauf eines Jahres, bei juristischen Personen nach Ablauf eines halben Jahres nach Eintritt der allgemeinen Fälligkeit der Steuer für das betreffende Steuerjahr berechnet. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %.</p>
FR	<p>30. jedes Monats von April bis Dezember des Steuerjahres</p> <p>+ 30 Tage</p> <p>Allg. Termin: 30.4. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres</p>	<p>30. jedes Monats zwischen dem 4. und dem 12. Monat des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres</p> <p>+ 30 Tage</p> <p>Allg. Termin: 30.4., des auf das Steuerjahr folgenden Jahres.</p>	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 9 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Für Zahlungen wird ein Zins von 0,1 % vergütet, wenn die mittlere Fälligkeit dieser Zahlungen mindestens 7 Tage vor der mittleren Fälligkeit der Zahlungsfristen liegt.</p> <p>Ist die endgültig geschuldete Steuer höher als die bezahlten provisorischen Raten und wird die Veranlagungsverfügung nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin eröffnet, wird ein negativer Ausgleichszins von 1,5 % auf dem noch ausstehenden geschuldeten Steuerbetrag erhoben. Dieser wird im Verhältnis zu den in Rechnung gestellten und bezahlten provisorischen Raten festgesetzt, für den Zeitraum zwischen dem allgemeinen Fälligkeitstermin und dem Datum der Schlussabrechnung.</p>
SO	<p>31.7. des Steuerjahres</p> <p>Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos</p>	<p>7 Monate nach Beginn der Steuerperiode (Akontozahlung)</p> <p>Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos</p>	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom Kanton erhobene Steuern: Provisorische Rechnung im Februar, zahlbar in ein oder drei Mal bis am 31. Juli und eventueller Saldo im folgenden Jahr. - Von den Gemeinden erhobene Steuern: Bezug in zwei bis vier provisorischen Raten mit festgelegten Fälligkeiten und eventueller Saldo im folgenden Jahr. <p>Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Gegenwärtig werden Zahlungen vor Ablauf der Zahlungsfrist nicht verzinst.</p>
BS	<p>Allg. Termin: 31.5. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres</p> <p>Bei Erhalt der definitiven</p>	<p>Allg. Termin: 31.5. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres</p> <p>Bei Erhalt der definitiven</p>	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Die Steuerverwaltung sendet keine provisorischen Ratenrechnungen. Die Steuerpflichtigen berechnen den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag aufgrund ihrer Steuererklärung selbst (eventuelle während des Steuerjahrs eingetretene Abweichungen sind somit schon einbezogen). Sie müssen dann die so berechnete Steuer bis am 31. Mai des dem Steuerjahr folgenden Jahres bezahlen (Fälligkeitsdatum).</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Für jede Zahlung vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin wird ein Zins von 0,25 % vergütet.
BL	Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung im Januar, mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen bis Ende September und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Für jede Zahlung vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin wird ein Zins von 1 % vergütet.
SH	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres	1. Tag des 6., 9. und 12. Monats des Steuerjahres (Akontozah- lungen) + 30 Tage Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,1 % zwischen allen Zahlungen und der definitiven Schlussrechnung berechnet. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,1 % zwischen dem Verfalltag (30.9.) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.
AR	1.3. / 1.6. / 1.9. des Steu- erjahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.6. des Steuerjahres	Allg. Termin: 30.6. des Steuerjahres	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Ausgleichszins von 0,5 % zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat. Ausgleichszins von 0,5 % zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag. <u>Natürliche Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen kann die Erhebung der provisorischen Raten auch in maximal 12 monatlichen Rechnungen erfolgen. <u>Juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in einer provisorischen Rate und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
AI	1.6./1.8./1.10. des Steuer- jahres (emp- fohlene Ra- tentermine) + 30 Tage Verfalltag: 31.8	1.6./1.8./1.10. des Steuer- jahres (emp- fohlene Ra- tentermine) + 30 Tage Verfalltag: 31.8	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Bezahlung in einmal oder in 11 Raten (Februar bis Dezember) möglich.</p> <p>Negativer bzw. positiver Ausgleichszins von 1 % zwischen dem Verfalltag und dem Datum der definitiven Schlussrechnung bzw. zwischen jeder provisorischen Bezahlung und der definitiven Schlussrechnung.</p>
SG	1.5. / 1.7. / 1.9. des Steu- erjahres (empfohlene Ratentermine) + 30 Tage Verfalltag: 31.7.	Verfalltag: 270 Tage nach Ende des Ge- schäftsjahres	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Erhebung im Allgemeinen in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, aber auf Verlangen auch Bezahlung in 1, 9 oder 11 Raten möglich.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Negativer bzw. positiver Ausgleichszins von 0,25 % zwischen dem Verfalltag und dem Datum der definitiven Schlussrechnung bzw. zwischen jeder provisorischen Bezahlung und der definitiven Schlussrechnung.</p>
GR	Zustellung der (prov.) Rech- nung oder der Veranla- gungsverfü- gung + 90 Tage	Zustellung der (prov.) Rech- nung oder der Veranla- gungsverfü- gung + 90 Tage	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Anstelle einer einmaligen provisorischen Bezahlung im März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres ist auch eine Begleichung in 2 Raten möglich, die eine Ende Februar, die andere Ende April, und zwar ohne finanzielle Konsequenzen für den Steuerpflichtigen.</p> <p>Die Gemeinden können spezielle Bestimmungen vorsehen.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p>
AG	Allg. Termin: 31.10. des Steuerjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 60 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	Allg. Termin: zwei Monate vor Ende des Geschäftsjah- res Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 60 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahrs und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Alle Vorauszahlungen vor Fälligkeit werden mit Vergütungszins honoriert.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			<p>Für alle Zahlungen die vor der allgemeinen Fälligkeit (zwei Monate vor Geschäftsabschluss) geleistet werden, sowie Zahlungen die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, wird ein Ausgleichszins vergütet.</p> <p>Ist der Saldo der Zahlung am Fälligkeitstermin tiefer als der definitive Rechnungsbetrag, wird ab diesem Zeitpunkt ein negativer Ausgleichszins belastet.</p>
TG	31.5./31.8./ 31.10. des Steuerjahres + 30 Tage (nur für Schlussab- rechnung)	Ende des 5., 8. und 10. Monats der Steuerperiode + 30 Tage (nur für Schlussab- rechnung)	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,2 % zwischen den Fälligkeiten der Raten und der definitiven Schlussrechnung berechnet.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,2 % zwischen dem 31. August und dem Datum der Schlussrechnung berechnet (juristische Personen ab dem 9. Monat der Steuerperiode).</p>
TI	1.5./1.7./1.9. des Steuer- jahres + 30 Tage	1.5./1.7./1.9. des Steuer- jahres + 30 Tage	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen betragsmäßig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Für Zahlungen vor jedem Fälligkeitstermin der provisorischen Raten wird ein Zins von 1 % vergütet.</p>
VD	Der 1. Tag je- des Monats zwischen Ja- nuar und De- zember des Steuerjahres + 30 Tage Allg. Termin: 31.3. des auf das Steuer- jahr folgenden Jahres	1. Tag des 4., 8. und 12. Monats nach Beginn des Geschäftsjah- res + 30 Tage	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Für Zahlungen vor jedem Fälligkeitstermin der provisorischen Raten wird ein Zins von 0,25 % vergütet.</p> <p>Für Zahlungen, die nach dem für jede Rate vorgesehenen Fälligkeitstermin erfolgen, ist ein Verzugszins von 3,5 % geschuldet.</p> <p>Ein positiver bzw. negativer Ausgleichszins von 0,25 % wird ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin bis zur Schlussabrechnung auf der Differenz zwischen der nach Veranlagung geschuldeten und der in den Raten in Rechnung gestellten Steuer erhoben.</p> <p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 12 provisorischen betragsmäßig identischen Ratenrechnungen, welche im Dezember vor Beginn des Steuerjahrs verschickt werden und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Bezug in 3 provisorischen Teilbeträgen und eventueller Saldo.</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			Der Betrag der Raten wird aufgrund der letzten Veranlagung, der Raten der vorangegangenen Steuerperiode oder einer Schätzung der geschuldeten Steuern berechnet.
VS	10.2. / 10.4. / 10.6. / 10.8. / 10.10. des Steuerjahres + 30 Tage	10.2. / 10.4. / 10.6. / 10.8. / 10.10. des Steuerjahres + 30 Tage	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 5 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Gegenwärtig werden Zahlungen vor Ablauf der Zahlungsfrist nicht verzinst.</p>
NE	<p>Ende jedes Monats (ausser Januar und März) des Steuerjahres</p> <p>Allg. Termin: 31.3. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres</p> <p>Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos</p>	<p>Ende 4./6./9./12. Monat des Steuerjahres</p> <p>Allg. Termin: 31.3. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres, bzw. 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt)</p> <p>Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos</p>	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 10 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Bezug in 4 provisorischen Raten und definitive Endabrechnung im folgenden Jahr, sobald die definitive Veranlagung feststeht.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten Raten, wird ein Ausgleichszins auf den zu viel erhobenen Beträgen seit ihrer Bezahlung bis zur Schlussabrechnung gutgeschrieben. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Raten wird ein Ausgleichszins von 3,5 % ab allgemeinem Fälligkeitstermin (31. März bzw. 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres) bis zum Datum der definitiven Schlussabrechnung erhoben.</p>
GE	<p>jeweils Ende der Monate von Februar bis November des Steuerjahres</p> <p>Spätestens zahlbar am 10. jedes Monats von März bis Dezember</p>	<p>Die Raten werden zwischen dem 2. und 11. Monat des Steuerjahres erhoben.</p> <p>Spätestens zahlbar am 10. jedes folgenden Monats</p>	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 10 betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Der Steuerrechnung wird ein Kontoauszug beigelegt.</p> <p>Auf Raten gilt ein differenzierter Zinssatz für Rückerstattungs- und Verzugszinsen, der jedes Jahr vom Staatsrat festgelegt wird (2017: 0,1 und 2,6 %).</p> <p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Wenn der definitiv geschuldete Steuerbetrag niedriger ist als die bereits bezahlten Rechnungen, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,1 % berechnet zwischen dem 31. März des</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	Bei Erhalt der Endabrechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	Bei Erhalt der Endabrechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	<p>auf das Steuerjahr folgenden Jahres und dem Datum der Vergütung des durch den Steuerpflichtigen zu viel bezahlten Betrags.</p> <p>Wenn der definitiv geschuldete Steuerbetrag höher als die bereits bezahlten Rechnungen ausfällt, wird gemäss Gesetz ab dem 1. April ein negativer Ausgleichszins von 2,6 % berechnet (so kann der Steuerpflichtige aufgrund der gerade ausgefüllten Steuererklärung freiwillig die geschätzte Differenz begleichen).</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Für die juristischen Personen läuft der Ausgleichszins ab dem ersten Tag nach Ende der Steuerperiode.</p>
JU	<p>jeweils am 10. jedes Monats des Steuerjahres</p> <p>+ 30 Tage</p> <p>Allg. Termin: 28.2. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs</p>	<p>jeweils am 10. jedes Monats von Februar bis Oktober des Steuerjahres</p> <p>+ 30 Tage</p> <p>Allg. Termin: 28.2. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs</p>	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt in 12 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald die Veranlagung definitiv ist.</p> <p>Mit der Steuererklärung erhält der Steuerpflichtige ein Hilfsblatt zur Berechnung des zu bezahlenden Steuersaldos, aufgrund des sich nach dem Ausfüllen der Steuererklärung ergebenden Betrags. Dieses Formular enthält auch einen Einzahlungsschein zur – freiwilligen – Bezahlung des eventuellen Saldos bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin.</p> <p>Für freiwillige Vorauszahlungen wird ein Zins von 0,1 % vergütet.</p> <p>Entspricht die gemäss Veranlagung geschuldete Steuer nicht den bereits bezahlten Ratenrechnungen, wird ein positiver bzw. negativer Ausgleichszins von 0,1 % ab Verfalltag bis zum Datum der Schlussrechnung berechnet.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt in 9 provisorischen betragsmässig identischen Raten + eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald die Veranlagung definitiv ist.</p> <p>Der Steuerpflichtige erhält Mitte Dezember einen Kontoauszug mit einem leeren Einzahlungsschein, was ihm erlaubt, die Schätzung seiner künftigen Schlussrechnung nach oben zu korrigieren.</p> <p>Mit der Steuererklärung erhält der Steuerpflichtige ein Hilfsblatt zur Berechnung des zu bezahlenden Steuersaldos, aufgrund des sich nach dem Ausfüllen der Steuererklärung ergebenden Betrags. Dieses Formular enthält auch einen Einzahlungsschein zur – freiwilligen – Bezahlung des eventuellen Saldos bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin.</p> <p>Für freiwillige Vorauszahlungen vor jeder provisorischen Rate oder nach dem Dezember-Kontoauszug wird ein Zins von 0,1 % vergütet.</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitster- min(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			Entspricht die gemäss Veranlagung geschuldete Steuer nicht den bereits bezahlten Ratenrechnungen, wird ein positiver bzw. negativer Ausgleichszins von 0,1 % ab Verfalltag bis zum Datum der Schlussrechnung berechnet.

* * * * *